



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 14 / Jahrgang 2018

31. Juli 2018

„Starnacht“ zum siebenten Mal aus der Wachau

LH Mikl-Leitner: „Die Starnacht gehört mittlerweile zur Wachau“

Am 14. und 15. September ist es wieder soweit und Rosatzbach wird zur Bühne der „Starnacht aus der Wachau“. Ausgestrahlt wird das Musikspektakel am Samstag, 22. September, um 20.15 Uhr auf ORF 2 und zeitgleich auf dem deutschen Sender MDR. Im Rahmen einer Pressekonferenz wurde im Schloss Dürnstein mit Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner über die Starnacht informiert.

ERFOLGSGESCHICHTE

„Die Starnacht gehört mittlerweile zur Wachau“, betonte Landeshauptfrau Mikl-Leitner, dass es dafür keinen schöneren Platz gebe. Das Weltkulturerbe Wachau habe für Niederösterreich eine unglaubliche Bedeutung – in wirtschaftlicher und auch in kultureller Hinsicht. Die Gäste bekämen „Lust auf Mehr“, wenn sie in der Wachau seien. Von Jänner bis Mai heurigen Jahres habe man in der Wachau knapp 230.000 Nächtigungen gehabt, das sei ein Plus von 2,3 Prozent



Freuen sich auf die „Starnacht aus der Wachau“ im September: Martin Ramusch von ip media, Luke Andrews, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Moderator Alfons Haider (v.l.n.r.)

Foto: NLK Pfeiffer

im Vergleichszeitraum zum Vorjahr, so Mikl-Leitner. Mit rund 7,2 Millionen Nächtigungen hätten letztes Jahr so viele Gäste wie noch nie Urlaub in Niederösterreich gemacht.

„Die ‚Starnacht aus der Wachau‘ ist eine Erfolgsgeschichte“, bedankte sich die Landeshauptfrau für die tollen Leistungen seitens des Veranstalters ip media, der Bürgermeister aus der Regi-

on, des ORF und der vielen Sponsoren. „Kompliment, was hier geleistet wird“, sprach Mikl-Leitner von einem „Megaevent, das für Furore sorgt“. Es sei eine Freude, hier dabei zu sein und in dieser wunder-



Bürgernähe ist unser Auftrag

baren Region nationale und internationale Künstler auf der Bühne zu erleben.

Martin Ramusch, Gesellschafter der ip media marketing GmbH, bedankte sich bei Landeshauptfrau Mikl-Leitner für die Zusage für drei Jahre „Starnacht aus der Wachau“, die es erstmals gebe. Diese sei insofern von Bedeutung, da man nun den Fokus längerfristig legen könne. Für die gute Kooperation bedankte er sich auch beim ORF-Landesstudio Niederösterreich, stellvertretend bei Direktor Norbert Gollinger.

Stefan Bauer, Prokurist der Niederösterreich-Werbung, führte aus, dass die Starnacht für die Bewerbung des Weinherbstes eine große Bedeutung habe. Man starte heuer in das 23. Jahr Weinherbst Niederösterreich und lege heuer den Schwerpunkt auf Tradition und Innovation, informierte Bauer, dass man damit innovative Winzer in den Vordergrund stelle. Das Programm sei sehr vielfältig, so werde es etwa auch Weinpackages und Weinkulinarien geben.

VORBEREITUNGEN LAUFEN

Bürgermeister Erich Polz sagte, dass die Vorbereitungen für die „Starnacht aus der Wachau“ der Gemeinde Rossatz-Arnsdorf obliegen, es profitiere aber die gesamte Wachau von der Veranstaltung. Obwohl die Wachau bekannt sei, müsse sie werben – man müsse die Rahmenbedingungen schaffen, um Wertschöpfung zu generieren. „Diese schöne Kulisse muss gepflegt werden, dazu sind tausende Hände notwendig“, betonte Polz, dass es wichtig sei, dass auch die nächsten Generationen Freude daran hätten, denn man wolle, dass die Wachau Weltkulturerbe bleibe.

Michael Götzhaber, der Technische Direktor des ORF, informierte, dass man das größte Kamerasystem im Einsatz habe. Insgesamt seien elf Kameras, davon sechs Funkkameras im Einsatz, sodass auch die Moderatoren ständig ihre Positionen verändern könnten. „80 Mitarbeiter inklusive Redaktion zeichnen für die ‚Starnacht aus der Wachau‘ mitverantwortlich“, so Götzhaber. Am Mittwoch vor der Show erfolge die Anreise,

am Donnerstag werde fertig aufgebaut, am Freitag finde die Generalprobe statt, am Samstag die Show und am Sonntag werde bereits abgebaut und abgereist. Lisa Zuckerstätter, Leiterin der TVthek, informierte, dass die „Starnacht aus der Wachau“ auch in der TVthek des ORF zu sehen sein wird – und zwar sieben Tage on demand. Auf extra.orf.at gebe es ein Gewinnspiel, bei dem es Tickets für die Generalprobe, den Startalk und die Show zu gewinnen gebe.

ORF-Landesdirektor Norbert Gollinger sagte, die „Starnacht aus der Wachau“ sei auch „ein Höhepunkt im Programmjahr für das Landesstudio“. Man könne die Starnacht zeitgleich mit der Sendung auch im Radio hören, sprach er von einem „Angebot, das ergänzend da ist“. Bei ip media bedankte sich Gollinger für die gute Zusammenarbeit.

ORF-Unterhaltungschef Edgar Böhm hielt fest, dass man mit der „Starnacht aus der Wachau“ „nicht nur verschiedene Genres, sondern auch verschiedene Musikgenerationen zeigen“ wolle, sozusagen „die Besten der Bran-

che“. Man habe seit Anfang an eine Kooperation mit dem MDR, dieser habe weit über eine Million Zuseher in Deutschland am Sendungsabend. In Österreich seien es 500.000 bis 600.000 Zuseher, mit Streaming habe man also weit über zwei Millionen Zuseher.

SENSATIONELLES LINE-UP

Es sei wunderbar „Teil der Starnacht-Familie“ zu sein, so Simone und Charly Brunner. Erstmals dabei sein wird der Niederösterreicher Luke Andrews aus Feistritz am Wechsel, der unplugged „Coming Home“ zum Besten gab. Neben ihnen werden Kim Wilde, Helmut Lotti, Ben Zucker, Semino Rossi, Francine Jordi, Christin Stark, Michelle, Stephanie und Ina Regen auf der „Starnacht aus der Wachau“ auftreten. Moderiert wird die Starnacht aus der Wachau in bewährter Weise von Alfons Haider und Barbara Schöneberger. Haider feiert außerdem ein Jubiläum: Er moderiert die Starnacht bereits zum 20. Mal. Nähere Informationen: www.starnacht.tv/wachau

Niederösterreich im 1. Halbjahr 2018 top beim Thema e-Mobilität

E-Mobilität ist in Niederösterreich längst kein Nischenthema mehr, sondern im Alltag angekommen. Um auch die Wirtschaft verstärkt zum Umstieg auf e-Fahrzeuge zu motivieren, geht das Land nun im eigenen Fuhrpark mit gutem Beispiel voran und plant eine großflächige Umstrukturierung bei laufendem Betrieb und ohne Mobilitätseinschränkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. „Wir erwarten uns davon eine enorme Schubwirkung, die die erfreuliche Entwicklung bei den Zulassungszahlen im ersten Halbjahr 2018 noch weiter verstärken soll. Niederösterreich ist nach wie vor die österreichweite Nummer 1 in der Zulassungstatistik und diese Führungsrolle wollen wir weiter ausbauen“, sind sich LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf und Wirtschafts- und Technologie-Landesrätin Petra Bohuslav einig.

855 E-FAHRZEUGE

In Niederösterreich wurden in den ersten sechs Monaten des heurigen Jahres insgesamt 855 e-Fahrzeuge neu zugelassen. Das

entspricht rund 20 Prozent aller in Österreich in diesem Zeitraum zugelassenen e-Fahrzeuge. „Damit sind auf Niederösterreichs Straßen mit Ende Juni 5.236 e-Fahrzeuge unterwegs. Wir haben die ‚magische‘ Grenze von 5.000 Fahrzeugen also deutlich hinter uns gelassen und zielen auf den nächsten 500er-Sprung ab. Die tolle Entwicklung des ersten Halbjahres stimmt uns sehr zuversichtlich, dass wir dieses Ziel 2018 erreichen“, erläutern LH-Stellvertreter Pernkopf und Landesrätin Bohuslav die engagierten Ziele.

„Aktivitäten wie diese sind ein wichtiger Schritt in Richtung Ökologisierung des Verkehrs. Neben der Wirtschaft sind es vor allem die vielen überzeugten Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher, die e-Mobilität nutzen und zum blau-gelben Erfolgskonzept machen. Mehr als 8.000 begeisterte Besucherinnen und Besucher beim großen e-Mobilitätstag in Melk, über 2.000 Nutzer, die bisher unsere Testaktion ‚6 Tage Probefahren um 60 Euro‘ in Anspruch genommen haben und ein anhaltender Boom bei den e-Carsharing-Angeboten auf Ge-



Wirtschafts- und Technologie-Landesrätin Petra Bohuslav und LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf freuen sich über die Top-Ergebnisse punkto e-Mobilität im ersten Halbjahr in Niederösterreich. (v.l.n.r.)

Foto: NLK Burchhart

meindeebene sprechen hier eine deutliche Sprache“, freut sich Pernkopf über die erfolgreiche Entwicklung.

Seit der Anfangsphase der Landesinitiative „e-mobil in niederösterreich“ haben sich die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Elektromobilität im Alltagsverkehr grundlegend verändert. „Jetzt gilt es, auch die Wirtschaft verstärkt ins Boot zu holen und genau hier setzen wir mit der schrittweisen Umstellung des Landesfuhrparks an. So ein großes Projekt erfordert nicht nur genaue Planung, sondern auch ein entsprechendes Umfeld –

zusätzliche e-Fahrzeuge bedeuten auch einen steigenden Bedarf an Stromtankstellen. Daher wird die Ladeinfrastruktur im Regierungsviertel ausgebaut. Mit der Umstellung wurde auch schon begonnen, denn die ersten, der neuen e-Fahrzeuge wurden bereits in Dienst gestellt“, informiert Bohuslav.

MASSNAHMENBÜNDEL

Die operative Umsetzung der Landesinitiative erfolgt durch ecoplus, die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich, und die Energie- und Umwelt-

agentur Niederösterreich. „Auch für das zweite Halbjahr 2018 ist ein ganzes Maßnahmenbündel geplant, um e-Mobilität als Wirtschaftsfaktor verstärkt ins Zentrum zu rücken. So wird es weitere Workshops zur Ladeinfrastruktur der Zukunft geben und in Feldversuchen werden die technischen Anforderungen für den großflächigen Einsatz von e-Mobilität getestet“, so ecoplus-Geschäftsführer Helmut Miernicki und Herbert Greisberger, Geschäftsführer der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich.

2,5 Millionen Besucher auf der Garten Tulln



Im 10. Jubiläumjahr blickt die erste ökologische Gartenschau Europas auf eine Erfolgsgeschichte zurück. Tullns Bürgermeister Peter Eisenschenk, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Claudia Hofmann und ihre Gatte Lukas mit ihren beiden Kindern Alexander und Marie sowie Landesrat Martin Eichtinger.

Foto: NLK Pfeiffer

Im Jahr des zehnjährigen Jubiläums kann die erste ökologische Gartenschau Europas mit mehr als 65 Schaugärten auf eine Erfolgsgeschichte zurückblicken und sich über die 2,5-millionste Besucherin freuen. Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrat Martin Eichtinger gratulierten kürzlich Claudia Hofmann aus Klosterneuburg, die mit ihrer Familie die Garten Tulln besuchte. Neben einer Führung durch die Gärten, einem Blumenstrauß und einem Geschenkkorb erhielt sie eine Saisonkarte.

ERSTMALS 2008

Die Garten Tulln öffnete erstmals im Jahr 2008 ihre Gartentore und konnte bereits im ersten Jahr über 300.000 Besucherinnen und Besucher begrüßen. Früher als erwartet wurde im Jahr 2011 die Eine-Million-Marke geknackt, 2016 hatten bereits mehr als zwei Millionen Besucherinnen und Besucher aus aller Welt die „Natur im Garten“ - Erlebniswelt im Herzen Niederösterreichs besucht.

„Der Garten bietet so viele Möglichkeiten für uns Menschen und ist auch Heimat von vielen Pflanzen und Tieren. Auf der Garten Tulln kann man viele Gestaltungsideen und Pflegetipps für Garten, Balkon oder Terrasse einholen. Davon konnten sich seit der Eröffnung bereits 2,5 Millionen Gäste überzeugen“, freute sich Landeshauptfrau Mikl-Leitner.

Der gemeinsame Standort der Garten Tulln mit der Aktion „Natur im Garten“ ist Grundlage für ein umfassendes Gartenkompetenzzentrum und ist somit eine Wissenszentrale für alle Gartenthemen. „Die Garten Tulln ist mit über 65 Schau- und Mustergärten mehr als eine ökologische Gartenschau: Sie ist Erholungs- und Freizeitort, Forschungs- und Bildungseinrichtung, Kinderparadies, nationales und internationales Vorzeigebispiel für das ökologische Gärtnern“, erklärte Landesrat Eichtinger.

TOP-AUSFLUGSZIEL

Die größte ökologische Gartenschau Europas ist eine Dauereinrichtung und hält sich streng an die Kriterien der Aktion „Natur im Garten“ und verzichtet auf chemisch-synthetische Pestizide, chemisch-synthetische Düngemittel und Torf. „Die Garten Tulln ist mit ihrer Erfolgsgeschichte zentraler Faktor für unsere Positionierung als die Gartenstadt Österreichs. Sie ist gleichermaßen wichtiger Frequenzbringer für unsere Wirtschaft sowie Wissens- und Erholungsraum für unsere gartenaffinen Bürgerinnen und Bürger“, so Bürgermeister Peter Eisenschenk. Neben der Auszeichnung als TOP-Ausflugziel in Niederösterreich ist die Gartenschau seit 2014 Botanischer Garten und EMAS-zertifiziert. Nähere Informationen sind unter www.naturimgarten.at online abrufbar.

KUNDMACHUNGEN

- 5 Apotheke
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 5 Verordnungen Festsetzung Tarif für Taxi-Gewerbe

AUSSCHREIBUNGEN

- 7 Diverse
- 8 Kraftfahrzeuge
- 9 Hochbau
- 10 Straßenbau
- 10 Wasserbau
- 11 Stellenausschreibung

BEILAGEN

- Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes
- NÖ Fischerkartenabgabe- und Verbandsbeitragsverordnung 2018

„Applied Chemistry“ an der IMC FH Krems: Ein Studiengang, der den modernen Anforderungen entspricht



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner mit dem Geschäftsführer der IMC FH Krems Karl Ennsfellner und Studiengangsleiter Uwe Rinner (v.l.n.r.).

Foto: NLK Reinberger

Der rasante technologische Fortschritt geht auch an der modernen chemischen Industrie 4.0 und den chemischen Fachkräften nicht vorbei, sondern stellt zusätzliche Anforderungen. Fundiertes chemisches Wissen alleine reicht nicht mehr, auch Kompetenzen im Bereich der Prozessanalyse und des Prozessmanagements werden erwartet. Das wird bedingt durch den erhöhten Einsatz vernetzter IT-Systeme. Im neuen englischsprachigen Bachelor-Studiengang der IMC Fachhochschule Krems werden ab Herbst 2018 Fachkräfte, die die modernen Anforderungen erfüllen, ausgebildet. Der neue Studiengang wird vom Land Niederösterreich mit 2,4 Millionen Euro gefördert.

WISSENSCHAFTSPOLITIK

„Die dynamische Entwicklung im Fachhochschulbereich gezielt und nachhaltig weiterzuführen und zu stärken ist eines der wesentlichen Ziele der niederösterreichischen Wissenschaftspolitik. Die Erweiterung des Studienangebotes ist die konsequente Antwort auf die Bedürfnisse der zukünftigen Generationen“, betont Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner.

„Der Bachelor-Studiengang Applied Chemistry bildet mit einem Mix aus Naturwissenschaften, Life Sciences, Digitalisierung und praktischen Fähigkeiten die ideale Vorbereitung unserer Studierenden auf den nationalen und internationalen Arbeitsmarkt. Der Ausbildungs- und Wirtschaftsstandort Krems wird dadurch immer attraktiver“, freut sich die Landeshauptfrau und weiter: „Der in enger Zusammenarbeit mit unseren Wirtschafts- und Industriepartnern entwickelte Studiengang bietet eine state-of-the-art Ausbildung mit höchster Qualität und besten Zukunftsaussichten.“ Studiengangsleiter ist der erfahrene Chemiker Dr. Uwe Rinner, der maßgeblich an der Planung des neuen Studienprogrammes beteiligt war. „Die Schwerpunkte liegen einerseits im Bereich der analytischen Chemie, andererseits im Bereich der chemischen Synthese. Studierende können den Schwerpunkt über ein Wahlmodul im sechsten Semester selbst setzen und ihre individuellen Vorstellungen besser verwirklichen“, erklärt Studiengangsleiter Uwe Rinner.

Im Studium fix integriert sind eine fundierte Ausbildung mit Softwaretools und computerbasierten Methoden, d.h. Studierende werden beispielsweise kleinere Regelkreise selbst programmieren und diese dann im Labor bei Versuchen einsetzen.

Das Studienprogramm wird durch Vorlesungen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe und der Abfallverwertung abgerundet. „Durch den Einbau dieser zukunftsorientierten Fächer wird das Umweltbewusstsein gestärkt und die Studierenden werden auf die neuen Anforderungen an chemische Fachkräfte herangeführt“, betont Rinner und schildert weiter: „Generell wurde bei der Curriculumserstellung darauf geachtet, dass alle Vorlesungen und Praktika optimal aufeinander abgestimmt sind. Darüber hinaus versuchen wir einen möglichst interdisziplinären Weg zu beschreiten und die einzelnen Bereiche der Chemie als Einheit darzustellen.“

KOOPERATION

Außerdem ist eine enge Kooperation mit dem Life Science-Bereich geplant, ebenso wird die IMC FH Krems zukünftig auch ein Ansprechpartner für lokale und regionale chemische Betriebe sein und gezielt in die anwendungsorientierte Forschung investieren. Von beidem profitieren wiederum die Studierenden.

„Fachkräfte müssen ein fundiertes chemisches Allgemeinwissen haben und die Prozesse von Grund auf verstehen – der gesunde Hausverstand ist ganz essentiell um Probleme der Zukunft lösen zu können. Wir versuchen im Studium verständnisbasiert Inhalte zu vermitteln. Studierende müssen die Zusammenhänge zwischen chemischen Fragestellungen und angrenzenden Wissenschaftsgebieten erkennen und auf diese Weise kreative Lösungsvorschläge anbieten können“, erklärt Rinner. Darüber hinaus sei es besonders wichtig, dass die Studierenden mit neuen Entwicklungen mithalten können. Daher wurde vermehrt Statistik ins Programm aufgenommen, um den Studierenden zu vermitteln, wie sie mit der immer größer werdenden Datenmenge am besten umgehen können. Es ist zudem äußerst wichtig, dass die Studierenden neue Technologien anwenden können und wissen, was damit alles bewerkstelligt werden kann. So werden beispielsweise computerbasierte Methoden und ebenso die Onlineanalytik immer wichtiger.

Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Applied Chemistry“ stehen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten offen. So können sie beispielsweise Prozessdaten und große Datenmengen aus der Analytik generieren, visualisieren und interpretieren und daraus chemometrische Modelle entwickeln, im Bereich der computerbasierten Prozesssteuerung und -modellierung arbeiten, Analysetätigkeiten in Laboren sowie in forensischen/kriminaltechnischen bzw. pharmazeutischen Instituten durchführen, Wirkstoffe in der Pharmaindustrie synthetisieren und Grundstoffe für die Polymerproduktion und das Design intelligenter Werkstoffe herstellen und Herstell- und Prüfverfahren zur Sicherstellung der Produktqualität entwickeln.

BEWERBUNG

Der in englischer Sprache geführte Studiengang bereitet die Studierenden bestens für den nationalen und internationalen Arbeitsmarkt vor. Die Studierenden schließen ihr Studium mit einem „Bachelor of Science in Engineering“ ab. Die Bewerbung ist noch bis 31. August 2018 möglich. Nähere Informationen: www.fh-krems.ac.at

Apotheke

BLA5-S-1816/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat.**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau **Mag. pharm. Janina Beck**, wohnhaft in 1030 Wien, Erdberger Lände 26/2/26, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat, Industriestraße 3, mit dem Standort von der in Aussicht genommenen Betriebsstätte Industriestraße 3 (Eingang Höhe Kreisverkehr) im Uhrzeigersinn nördlich über die Eisteichstraße bis zur Kurve in Richtung Osten, vom Scheitelpunkt der Kurve in der gedachten westlichen Verbindung bis zum Ende der hinteren Bahngasse, von dort bis zur Mündung in die Sendnergasse, diese in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Mannswörthergasse, diese in östlicher Richtung bis zur Mündung in die Eisteichstraße, diese in südöstlicher Richtung bis zum Kreisverkehr, vom Kreisverkehr südlich entlang der S1 bis zum Roten Kreuz Schwechat, dann die B10 in westlicher Richtung unter Einschluss des östlichen Teils des Kellerwegs bis zur Höhe der Eni-Tankstelle, dort nach Norden bis zum Ende der Industriestraße, diese in westlicher Richtung bis zur Betriebsstätte, beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Engel



Umweltverträglichkeitsprüfung

RU4-UE-3/001

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Kundmachung

Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Wylfa Newydd, Großbritannien,
Kennzahl RU4-UE-3/001

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017, wird kundgemacht: Großbritannien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des UN/ECE Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo-Konvention) den Genehmigungsantrag für das Vorhaben der Inbetriebnahme einer **neuen Kernkraftanlage am Standort Wylfa Newydd** übermittelt.

Projektwerberin ist Horizon Nuclear Power Ltd, Sunrise House, 1420 Charlton Court, Gloucester Business Park, Gloucester GL3 4AE, United Kingdom.

Für dieses Vorhaben wird ein Genehmigungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach britischem Recht (Infrastructure Planning Regulations 2017) und der Espoo Konvention bzw. UVP-RL unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Die zuständige Behörde zur Abwicklung des Genehmigungsverfahrens ist das Planning Inspectorate. Die Genehmigung erteilt der verantwortliche Secretary of State.

Der Genehmigungsantrag umfasst verschiedene Dokumente. Die Unterlagen liegen vom **16. Juli bis einschließlich 27. August 2018** während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, http://www.umweltbundesamt.at/uvp_kkw_wylfanewydd, sowie auf der Homepage der NÖ Landesregierung http://www.noel.gv.at/noel/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html, abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die NÖ Landesregierung, Adresse siehe oben, senden. Die eingelangten Stellungnahmen werden an die britische Behörde weitergeleitet.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich jede Person unter <https://infrastructure.planninginspectorate.gov.uk/projects/Wales/Wylfa-Newydd-Nuclear-Power-Station/> als Interested Party bis zum **13. August 2018** registrieren lassen kann. Die Registrierung ist ein separater Prozess und nicht Teil des (grenzüberschreitenden) UVP-Verfahrens. Nähere Informationen sind der Advice Note 8.2 auf der Website <https://infrastructure.planninginspectorate.gov.uk/legislation-and-advice/advice-notes/> zu entnehmen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. (FH) Hackl



Verordnungen Festsetzung Tarif für Taxi-Gewerbe

WST1-A-375/005-2018

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 16. Juli 2018 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2017, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Stadtgebiet von Krems an der Donau

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen im Ortsgebiet von Krems an der Donau.

§ 2

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Grundtaxe beträgt | € 3,40 |
| (2) Die Streckentaxe für je begonnene 75 m beträgt | € 0,10 |
| (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je
begonnene 12,5 Sekunden | € 0,10 |
| (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt | € 0,90 |

§ 3

- (1) Für Fahrten, die im Tarifgebiet beginnen und außerhalb des Tarifgebietes enden, darf (ab Ortstafel Krems) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.
- (2) Für Fahrten, die außerhalb des Tarifgebietes beginnen, darf (bis Ortstafel Krems) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-4, gilt freie Vereinbarung.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Krems an der Donau vom 6. März 2014, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6/2014 vom 31. März 2014, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin



WST1-A-376/006-2018

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 16. Juli 2018 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2017, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in Schwechat

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat, ausgenommen den Flughafenzubringer- und Abholverkehr nach Wien.

§ 2

- (1) Die Grundtaxe beträgt € 3,00
- (2) Die Streckentaxe je begonnene 212 m beträgt € 0,20
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 27 Sekunden € 0,20
- (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 0,80

§ 3

- (1) Für Fahrten, die im Tarifgebiet beginnen und außerhalb des Tarifgebietes enden, darf (ab Ortstafel Schwechat) die doppelte Streckentaxe gem. § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.
- (2) Für Fahrten, die außerhalb des Tarifgebietes beginnen, darf (bis Ortstafel Schwechat) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-4, gilt freie Vereinbarung.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsfünfzehnten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in Schwechat vom 25. Februar 2014, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6/2014 vom 31. März 2014, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin



WST1-A-377/005-2018

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 16. Juli 2018 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2017, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Verwaltungsbezirk Baden.

§ 2

- (1) Die Grundtaxe beträgt € 2,90
- (2) Die Streckentaxe je begonnene 73 m beträgt € 0,10
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt je begonnene 12,5 Sekunden € 0,10
- (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 1,00

§ 3

- (1) Für Fahrten, die in der Standortgemeinde beginnen und außerhalb der Standortgemeinde enden, darf (ab Ortstafel der Standortgemeinde) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.
- (2) Für Fahrten, die außerhalb der Standortgemeinde beginnen, darf (bis Ortstafel der Standortgemeinde) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten

von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-4, gilt freie Vereinbarung.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsachten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden vom 25. Februar 2014, verlaubar in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6/2014 vom 31. März 2014, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau

Dr. Petra Bohuslav

Landesrätin



Anbotsausschreibungen

Diverse

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya: **STBA8, „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen auf Landesstraßen L und B ab der Winterperiode 2018/19“, Straßenmeisterei Dobersberg - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: +43 284252691-680010, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Dienstleistungsauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA8, „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen auf Landesstraßen L und B ab der Winterperiode 2018/19“, Straßenmeisterei Dobersberg;

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Straßenmeisterei Dobersberg

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 57/WIDI Do
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **07.08.2018, 08:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya: **STBA8, „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19“, Straßenmeisterei Raabs - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: +43 284252691-680010, E-mail: post.stba8@noel.gv.at
Beschreibung: Art des Dienstleistungsauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA8, „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19“, Straßenmeisterei Raabs

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Straßenmeisterei Raabs

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 58/WIDI Ra
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **07.08.2018, 08:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya: **STBA8, „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19“, STM Weitra - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: +43 284252691-680010, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung: Art des Dienstleistungsauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA8, „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19“, STM Weitra

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Straßenmeisterei Weitra

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 59/WIDI We
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen/Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **07.08.2018, 08:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya: **STBA8, „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19“, STM Weitra - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830, Waidhofen/Thaya, Tel: +43 284252691-680010, E-mail: post.stba8@noel.gv.at

Beschreibung:
 Art des Dienstleistungsauftrags
 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA8, „Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19“, STM Weitra
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Durchführung von Räum- und/oder Streuleistungen
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Straßenmeisterei Weitra
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 60/WIDI We
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **07.08.2018, 08:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln: **STBA2, Durchführung von Räum- u. Streuleistungen Splitt (Route Totzenbach) für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19 im Betreuungsbereich der STM Neulengbach - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags:
 Dienstleistungen
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln, Tel: +43 227262468, Fax: +43 227262468-620001, E-mail: post.stba2@noel.gv.at
 Beschreibung:
 Art des Dienstleistungsauftrags
 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA2, Durchführung von Räum- u. Streuleistungen Splitt (Route Totzenbach) für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19 im Betreuungsbereich der STM Neulengbach
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: STBA2, Durchführung von Räum- u. Streuleistungen Splitt (Route Totzenbach) für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2018/19 im Betreuungsbereich der STM Neulengbach
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Straßenmeisterei Neulengbach, Route Totzenbach
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST2-VU-81/012-2018
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **10.08.2018, 09:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Ausschreibende Stelle: Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten, Hötzendorfstraße 13, 3100 St. Pölten; Auftragsbezeichnung: **Abholung und Behandlung von Baum- und Strauchschnitt – Bekanntmachung, Verahndlungsverfahren**; Gegenstand des Auftrags: Ausgeschrieben wird die Abholung und Behandlung von Baum- und Strauchschnitt (lose, unbehandelt, nicht geshreddert) von den Gemeindegemeinschaften bzw. Sammelstellen der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbands für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten. Geplanter Leistungsbeginn ist der 01.01.2019.; CPV-Codes: 90000000, 90500000, 90510000, 90511300, 90513000; Erfüllungsort: Bezirk St. Pölten (AT12); Ausschreibungsunterlagen erhältlich unter: <https://www.auftrag.at/>; Angebot/Teilnahmeanträge senden an: Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten, Amtsleiter Johann Freiler, MSc, Hötzendorfstraße 13, 3100 St. Pölten, AT, Tel. +43 274271117-14, Fax +43 274271117-13, ausschreibung@gvu-stpoelten.at, <http://www.umweltverbaende.at/stpoeltenland/>; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **13.08.2018 12:00 Uhr**; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 11.07.2018; Weitere Informationen: Nähere Informationen sind den Teilnahmeantragsunterlagen zu entnehmen, die unter <https://www.auftrag.at/> zur Verfügung gestellt sind.; .L-652698-875;

Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten: **Kommunikationstool für die allgemein bildenden Pflichtschulen in NÖ - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags: Dienstleistungen
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land NÖ, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Url: www.noe.gv.at, E-mail: post.lad3@noel.gv.at
 Beschreibung: Art des Dienstleistungsauftrags
 Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Kommunikationstool für die allgemein bildenden Pflichtschulen in NÖ
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung:
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-AV-10014/015-2018
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **04.09.2018, 12:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noe.gv.at/ausschreibungen> abzurufen.

Kraftfahrzeuge

WST8-DKB-D-216/002
 Beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, gelangt das nachstehende Fahrzeug zum Verkauf: **PKW, Marke/Type: Ford C-MAX 1,6 TD, Farbe: weiß, Leistung (kw): 80, Erste Zulassung: 11.01.2010, Km-Stand: 207.060, Sonderausstattung: Bluetooth Freisprecheinrichtung, Letztes Kennzeichen: GD-101A, Schätzpreis: 1.000.- Euro, Mängel: Partikelfilter. Das Fahrzeug ist aufgrund der genannten Mängel bedingt fahrbereit.**

Das Fahrzeug kann gegen Voranmeldung bei der Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Tel. 02742/9005/16007, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr besichtigt werden.

Kaufanbote sind in einem verschlossenen Briefumschlag der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-Dienstkraftwagenbetrieb in 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Zimmer A 133 bis spätestens 09.08.2018, 09.00 Uhr zu übermitteln.

Anbote oder Änderungen zu bereits vorgelegten Anboten, die nach diesem Zeitpunkt einlangen, können nicht berücksichtigt werden. Der Briefumschlag muss folgende Aufschrift tragen: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, Verbindliches Kaufanbot für: Fahrzeug: Ford C-MAX 1,6 TD, letztes Kennzeichen: GD-101A.

Die Anbotsöffnung findet am 09.08.2018 um 09.30 Uhr bei der Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-Dienstkraftwagenbetrieb, 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Zimmer A 133 in kommissioneller Form statt. Dem Kaufinteressenten steht es frei, an der Anbotseröffnung teilzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der angeführten Mängel. Das Fahrzeug wird wie besichtigt verkauft. Liegt kein dem Schätzwert entsprechendes Anbot vor, kommt das Fahrzeug nicht zum Verkauf. □

WST8-DKB-D-268/002

Beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, gelangt das nachstehende Fahrzeug zum Verkauf: **PKW, Marke/Type: VW Passat Trendline TDI, Farbe: Candyweiß, Leistung (kw): 77, Erste Zulassung: 30.11.2012, Km-Stand: 200.155, Sonderausstattung: Climatronic, Standheizung, Nebelscheinwerfer, Reserverad Stahl, Letztes Kennzeichen: TU-100A, Schätzwert: 2.500.- Euro, Mängel: Windschutzscheibe, Klima. Das Fahrzeug ist aufgrund der genannten Mängel nicht verkehrssicher.**

Das Fahrzeug kann gegen Voranmeldung bei der Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Tel. 02742/9005/16007, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr besichtigt werden.

Kaufanbote sind in einem verschlossenen Briefumschlag der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-Dienstkraftwagenbetrieb in 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Zimmer A 133 bis spätestens 09.08.2018, 09.00 Uhr zu übermitteln. Anbote oder Änderungen zu bereits vorgelegten Anboten, die nach diesem Zeitpunkt einlangen, können nicht berücksichtigt werden. Der Briefumschlag muss folgende Aufschrift tragen: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, Verbindliches Kaufanbot für: Fahrzeug: VW Passat Trendline TDI, letztes Kennzeichen: TU-100A.

Die Anbotsöffnung findet am 09.08.2018 um 09.30 Uhr bei der Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-Dienstkraftwagenbetrieb, 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Zimmer A 133 in kommissioneller Form statt. Dem Kaufinteressenten steht es frei, an der Anbotseröffnung teilzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der angeführten Mängel. Das Fahrzeug wird wie besichtigt verkauft. Liegt kein dem Schätzwert entsprechendes Anbot vor, kommt das Fahrzeug nicht zum Verkauf. □

WST8-DKB-D-291/002

Beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, gelangt das nachstehende Fahrzeug zum Verkauf: **PKW, Marke/Type: Skoda Superb Elegance TDI DSG, Farbe: Black-Magic Perleffekt, Leistung (kw): 103, Erste Zulassung: 28.07.2014, Km-Stand: 256.840, Sonderausstattung: Standheizung, Navi, Sonnenrollo, LM-Felgen, Parksensoren, Schisack, Notrad, Letztes Kennzeichen: P-111LR, Schätzwert: 4200.- Euro, Mängel: Keine Besondere.**

Das Fahrzeug kann gegen Voranmeldung bei der Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Tel. 02742/9005/16007, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr besichtigt werden. Kaufanbote sind in einem verschlossenen Briefumschlag der Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-Dienstkraftwagenbetrieb in 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Zimmer A 133 bis spätestens 09.08.2018, 09.00 Uhr zu übermitteln.

Anbote oder Änderungen zu bereits vorgelegten Anboten, die nach diesem Zeitpunkt einlangen, können nicht berücksichtigt werden. Der Briefumschlag muss folgende Aufschrift tragen: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten, Verbindliches Kaufanbot für: Fahrzeug: Skoda Superb Elegance TDI DSG, letztes Kennzeichen: P-111LR.

Die Anbotsöffnung findet am 09.08.2018 um 09.30 Uhr bei der Abt. Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten-Dienstkraftwagenbetrieb, 3100 St. Pölten, Linzerstraße 106, Zimmer A 133 in kommissioneller Form statt. Dem Kaufinteressenten steht es frei, an der Anbotseröffnung teilzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der angeführten Mängel. Das Fahrzeug wird wie besichtigt verkauft. Liegt kein dem Schätzwert entsprechendes Anbot vor, kommt das Fahrzeug nicht zum Verkauf. □

Hochbau

Errichtung eines Zubaus zum bestehenden NÖ-Landeskindergarten Auersthal (Kindergartengruppe und Tagesbetreuungseinrichtung samt Nebenräumlichkeiten) auf dem Grundstück Nr. 1175, EZ. 1292, Neubaugasse 5, 2214 Auersthal, Bezirk Gänserndorf.

Auftraggeber: Marktgemeinde Auersthal, Hauptstraße 88, 2214 Auersthal, Tel.: 02288/2246, gemeinde@auersthal.at.

Bekanntmachung gemäß §46, Abs.1 BVergG: Beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen, **offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich**, Hinweis gemäß § 46, Abs.2 BVergG: die Anerkennung bzw. Gleichhaltung der Gewerbeordnung 1994 zu den §373c – Niederlassungsfreiheit und Regelungen für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen; §373d Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerk ist erforderlich.

Berechneter Gesamtauftragswert gemäß §14 BVergG: ca. netto € 1.400.000,00.

Ausschreibende Stelle: Architekturbüro ZITA ZT GmbH, Korneuburgerstraße 14, 2103 Langenzersdorf, Tel: 02244/4270, Fax: 02244/4270-20, buerio.zita@zita.at.

Beabsichtigte Ausschreibungen für nachstehend angeführte Gewerke (Verfügbarkeit der Unterlagen ab 31. Juli 2018):

Baumeisterarbeiten, geschätzter Auftragswert ca. netto € 500.000,00, Ausführungszeitraum Rohbaubeginn Mitte Oktober 2018, Rohbaufertigstell. Frühjahr 2019, Gesamtfertigstellung Dezember 2019.

Installationstechnik (HKLS), geschätzter Auftragswert ca. netto € 175.000,00, Ausführungszeitraum Herbst 2018 bis November 2019.

Elektroinstallation, geschätzter Auftragswert ca. netto € 85.000,00, Ausführungszeitraum Herbst 2018 bis November 2019.

Angebotsabgabe: bis Montag, den **03. September 2018, 11:00 Uhr** im Gemeindeamt der Marktgemeinde Auersthal, Hauptstraße 88, 2214 Auersthal, Tel.: 02288/2246, gemeinde@auersthal.at. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe beizubringende Nachweise gemäß §46, Abs.3 BVergG:

Nachweis der Befugnis (gemäß §71 BVergG),

Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit (gemäß §72 BVergG),

Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – Bonitätsauskunft (gem. §74 BVergG),

Termin und Ort der Angebotseröffnung, für Anbieter öffentlich gem. §118 BVergG: Montag, den 03. September 2018, 11.30 Uhr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Auersthal, Hauptstraße 88, 2214 Auersthal. □

Straßenbau

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln: **STBA2, L120 Am Stiergraben - Königstetten BTS Heißmischgutarbeiten AC22binder und AC11deck - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags:

Bauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln, Tel: +43 227262468, Fax: +43 227262468-620001, E-mail: post.stba2@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA2, L120 Am Stiergraben - Königstetten BTS Heißmischgutarbeiten AC22binder und AC11deck

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Im Bereich der L120 ist auf einer bereits gefrästen Asphaltoberfläche eine bit. Tragschicht als Profilierung in einer Stärke von i.M. 6 cm einzubauen. Danach ist eine bit. Deckschicht in einer Stärke von 3 cm aufzubringen. Die Deckschicht ist nahtlos einzubauen.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Königstetten

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-9098-2018

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **17.08.2018, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen. □

Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln: **STBA2, L121 Mauerbach Ost I OD BDS Fräsarbeiten und Heißmischgutarbeiten AC16deck - Offenes Verfahren**

Art des Auftrags:

Bauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430, Tulln, Tel: +43 227262468, Fax: +43 227262468-620001, E-mail: post.stba2@noel.gv.at

Beschreibung:

Art des Bauauftrags

Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA2, L121 Mauerbach Ost I OD BDS Fräsarbeiten und Heißmischgutarbeiten AC16deck

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Die bestehende Deckschicht ist abzufräsen und eine neue 5 cm starke bit. Deckschicht AC16 deck einzubauen. Zusätzlich beauftragt die EVN einen rund 500 m² großen Straßenabschnitt im Zuge einer Künetten-Wiederherstellung zu den Angebotspreisen. Die Fräs- und Heißmischgutarbeiten sind unter halbseitiger Sperre mittels händischer Verkehrsregelung durchzuführen.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeindegebiet Mauerbach

Verfahrensart:

Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BLL-8663-2017

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: .

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **17.08.2018, 09:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <http://www.noel.gv.at/ausschreibungen> abzurufen. □

Wasserbau

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Andlersdorf, Andlersdorf 22, 2301 Andlersdorf; Auftragsbezeichnung: **WVA Andlersdorf BA 01 - Ortsnetz, Bekanntmachung – Sektoren - Offenes Verfahren**, Gegenstand des Auftrags: Spülbohrverfahren: DN 100, 380 lfm. PEHD DN/OD 63 RC; DN 125, 600 lfm. PEHD DN/OD 110 RC. Grabenbauweise: 130 lfm. PEHD DN/OD 90 RC; 425 lfm. PEHD DN/OD 110 RC. Hausanschlüsse: ca. 67 Stk.; Erfüllungsort: Andlersdorf (AT126); Auskünfte: DI Kraner ZT GmbH, Hietzinger Hauptstraße 98/5, 1130 Wien, Tel: +43 18765923-0, Fax: +43 18765923-11, office@kraner.at, www.kraner.at; AU/TA: DI Kraner ZT GmbH, Hietzinger Hauptstraße 98/5, 1130 Wien, Fax: +43 18765923-11, office@kraner.at, erhältlich bis: 07.08.2018, 12:00 Uhr; Ort der Einreichung: Gemeinde Andlersdorf, Andlersdorf 22, 2301 Andlersdorf; Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **14.08.2018, 09:30 Uhr** Anbotsöffnung: 14.08.2018, 10:00 Uhr, Gemeindeamt Andlersdorf; .L-653168-8713; □

Ausschreibende Stelle: Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal - Bad Pirawarth, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal; Auftragsbezeichnung: **WVA Gaweinstal - Bad Pirawarth BA 03 / Befüllleitungen Hochbehälter Schrick, Bekanntmachung – Sektoren - Offenes Verfahren**, Gegenstand des Auftrags: Trinkwassertransportleitungen PEHD RC DN/OD 110 – 250, PN 10 Spülbohren: Rd. 2.600m (DN/OD 180 – 250); Pflugverlegung: Rd. 9.500m (DN/OD 110 – 250); Offene Bauweise: Rd 3.000m (DN/OD 110 – 250); 1 Gebäude für Drucksteigerungsanlage ca.5,00m x 4,50m; Stromzuleitung 4x240mm² Alu, ca. 1.200m; Erfüllungsort: Gemeindegebiete Gaweinstal und Bad Pirawarth (AT125); Auskünfte: DI Kraner ZT GmbH, Hietzinger Hauptstraße 98/5, 1130 Wien, Tel: +43 18765923-0, Fax: +43 18765923-11, office@kraner.at, www.kraner.at; AU/TA: DI Kraner ZT GmbH, Hietzinger Hauptstraße 98/5, 1130 Wien, Fax: +43 18765923-11, office@kraner.at, erhältlich bis: 09.08.2018 12:00; Ort der Einreichung: Gemeindeverband Wasserversorgung Gaweinstal - Bad Pirawarth, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): **16.08.2018, 10:00 Uhr**; Anbotsöffnung: 16.08.2018, 10:15 Uhr, Gemeindeamt Gaweinstal; .L-653163-8713;

Stellenausschreibung

LAD2-D-105/409-2018

Die NÖ Landeskliniken-Holding ist der größte Klinikbetreiber Österreichs. An 27 Standorten bieten wir ein innovatives Arbeitsumfeld mit umfangreichen Entwicklungsmöglichkeiten. Verlässlicher Arbeitgeber für die NÖ Landes- und Universitätskliniken ist das Land NÖ. Gemeinsam sehen wir die 21.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als größten Wert unseres Unternehmens.

Am **Landeskrankenhaus Wiener Neustadt** gelangt ab **1. Jänner 2019** folgende Stelle zur Besetzung:

**Primarärztin bzw. Primararzt
des Instituts für Klinische Pathologie**

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Führung und konsequente Weiterentwicklung des Instituts nach modernen Standards des Fachgebiets.

Dem Institut für Klinische Pathologie kommt bei der Versorgung unserer Patientinnen und Patienten eine zentrale Bedeutung zu. Durch die enge Zusammenarbeit mit den anderen klinischen Fachrichtungen der Landeskliniken Wiener Neustadt und Neunkirchen bietet das Institut das gesamte Spektrum der Pathologie an.

Wir suchen eine motivierte Führungskraft, die ihre Kompetenzen einbringt, um das Institut in fachlicher, wirtschaftlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu führen und auch eine intensive Zusammenarbeit mit den anderen Klinikstandorten regional und überregional pflegt.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 104.808,34, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung. Sind Sie interessiert? Besuchen Sie unsere Website, wo Sie mehr zur Ausschreibung erfahren können.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis spätestens **24. August 2018** per externem Speichermedium an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Personalangelegenheiten B, Betreff „LK Wr. Neustadt – Primariat Pathologie“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bewerbungskosten rückerstattet werden.

Sämtliche Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Niederösterreich. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für den Zweck der Abwicklung des Bewerbungsprozesses sowie der Weitergabe Ihrer Daten an die in den Auswahlprozess involvierten Stellen zu.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen der Ärztliche Direktor des Landeskrankenhauses Wiener Neustadt, Herr Dr. Peter Gläser, MBA, unter der Tel.-Nr.: +43(0)2622/9004-73777 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.lknoe.at.



Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Das Bürgerbüro Landhaus St. Pölten ist erste Anlaufstelle zu allen Themen der NÖ Landesverwaltung, insbesondere werden nachfolgende Leistungen angeboten:

- Allgemeine Auskünfte - Beschwerden
- Führerschein (Änderungen, Duplikate)
- Fahrerqualifizierungsnachweis (Grundqualifikation und Weiterbildung)
- Reisepass
- Personalausweis
- Identitätsausweis
- Religionsaustritt
- Bürgerkarte (Handysignatur/e-card); Aktivierung
- NÖ Semesterticket
- Apostille - Zwischenbeglaubigung
- Schutz der NÖ Landessymbole (Landeswappen)

Adresse:
**LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN**

Telefon:
0 2742/9005-12526, 12530 UND 12525

Fax:
0 2742/9005-13610

E-Mail:
buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Öffnungszeiten:
**MONTAG – DONNERSTAG 8 – 16 UHR,
DIENSTAG ZUSÄTZLICH BIS 18 UHR
FREITAG 8 – 14 UHR**

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 02742 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag
Samstag

7:00 - 19:00 Uhr
7:00 - 14:00 Uhr

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG MZ02Z032051M
Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

SATZUNG
des NÖ Landesfischereiverbandes
(NÖ LFV-Satzung)

(Grundlage: § 30 Abs. 10 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550)

in der Fassung der

- Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 2002, Zl. LF1-FI-35/003-2002
- Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 23. Juli 2003, Zl. LF1-FI-35/020-2003
- Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2009, Zl. LF1-FI-35/053-2009
- Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 11. Juli 2018, Zl. LF1-FI-35/086-2018

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- §§
- 1 Grundsätzliches
 - 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes
 - 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
 - 4 Mitgliedschaft
 - 4a Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
 - 5 Organe des Verbandes

Abschnitt II: Vorstand

- 6 Vorstand
- 7 Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter
- 8 Ergänzungswahl während der Funktionsperiode
- 9 Aufgaben des Vorsitzenden
- 10 Geschäftsführung
- 11 Landesgeschäftsstelle
- 12 Aufgaben des Kassiers
- 13 Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und Festsetzung der Tagesordnung
- 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse im Vorstand
- 15 Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes
- 15a Beschlussfassung im Umlaufwege

Abschnitt III: Hauptversammlung („Landesfischertag“)

- 16 Hauptversammlung des Verbandes
- 17 Namhaftmachung der Kandidaten für den Vorstand und die Hauptversammlung
- 18 Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
- 19 Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse in der Hauptversammlung
- 20 Protokollierung der Sitzungen der Hauptversammlung
- 21 Nichtöffentlichkeit der Hauptversammlung und Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt IV: Rechnungsprüfer

- 22 Rechnungsprüfer

Abschnitt V: Fischereireviervverbände

- 23 Fischereireviervverbände

Abschnitt VI: Wahlordnung für die Fischereireviervverbände

- 24 Landeswahlkommission
- 25 Der Fischereireviervereiausschuss als Wahlbehörde
- 26 Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde
- 27 Ausschreibung der Wahl
- 28 Wahlberechtigte, Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechts, Wählbarkeit
- 29 Einsprüche
- 30 Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- 31 Einbringung von Wahlvorschlägen
- 32 Überprüfung der Wahlvorschläge
- 33 Ergänzungsvorschläge
- 34 Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- 35 Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- 36 Entfall des weiteren Wahlverfahrens
- 37 Stimmzettel
- 38 Wahlkuverts, Briefumschläge, Merkblätter
- 39 Wahlort und Wahlzeit
- 40 Zusendung der Wahlformulare
- 41 Ausübung des Wahlrechtes
- 42 Durchführung der Wahl
- 43 Sitzung der Wahlbehörde am Wahltag
- 44 Ermittlung des Wahlergebnisses
- 45 Gültige Stimmen
- 46 Ungültige Stimmen
- 47 Berechnung der Wahlzahl
- 48 Zuweisung der Mandate
- 49 Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung
- 50 Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung von freiwerdenden Mandaten
- 51 Konstituierende Sitzung des Fischereireviervereiausschusses

Abschnitt VII: Mittel des Verbandes, Geschäftsjahr

- 52 Mittel des Verbandes
- 53 Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag
- 54 Geschäftsjahr
- 55 Funktionsgebühren
- 56 Sitzungsgelder und Vergütungen
- 57 Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und dgl.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- 58 Satzungsänderungen
- 59 Auflösung des Verbandes
- 60 Inkrafttreten, Kundmachung

Anlagen

Muster 1 - 11

ABSCHNITT I Allgemeines

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Der aufgrund des § 29 NÖ Fischereigesetz 2001 gebildete NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; es kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in St. Pölten, wo er eine Landesgeschäftsstelle errichtet und betreibt.
- (2) Der Verband untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsichtsbehörden können zu allen Sitzungen der Organe des Verbandes Vertreter entsenden. Zu diesem Zwecke haben die Organe des Verbandes der jeweiligen Aufsichtsbehörde die Abhaltung der Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden müssen bei den Sitzungen der Organe des Verbandes jederzeit gehört werden.
- (3) Der Verband kann mit den Fischereiverbänden der anderen Bundesländer und anderer Länder in Verbindung treten, mit ihnen in fischereilichen Belangen Kooperationen eingehen und insbesondere mit Fischereiverbänden anderer Bundesländer eine gemeinsame Dachorganisation bilden.
- (4) Der Verband hat das Recht, bei der Gestaltung des Verbandsabzeichens das NÖ Landeswappen zu verwenden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

- (1) Der NÖ Landesfischereiverband hat die Interessen der Fischerei, der Fischereiberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Inhaber von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001, zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
- (2) Dem Verband obliegt für die Durchführung der ihm durch das NÖ Fischereigesetz 2001 oder durch Verordnungen der Landesregierung übertragenen Aufgaben zu sorgen. Sofern darin oder in dieser Satzung eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist, fällt diese in die Zuständigkeit des Vorstandes.
- (3) Insbesondere obliegt dem Verband:
 1. die Förderung der Fischerei und des aquatischen Lebensraumes (§ 15 Abs. 5 NÖ FischG 2001),
 2. die Forschung zu unterstützen und wissenschaftliche Arbeiten in Auftrag zu geben,
 3. die Erstattung von fischereilichen Gutachten und Stellungnahmen über behördliche Aufforderung,
 4. die Einbringung von Vorschlägen, insbesondere bei Dienststellen des Landes und zur Verhinderung und Bekämpfung von Missständen im Bereich der Fischerei,
 5. für eine zeitgemäße fischereiliche Aus- und Weiterbildung von Personen, (zB „Jungfischern“ und Fischereiaufsehern) zu sorgen,
 6. unter Bedachtnahme darauf, dass ein geordnetes Fischereiwesen eine gesunde Umwelt voraussetzt, geeignete Verbandsmitglieder für die Bestellung als Umweltschutzorgane namhaft zu machen (§ 12 ff. NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050),
 7. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und im Rahmen dieser insbesondere die Mitglieder des Verbandes über fischereilich relevante Themen zu informieren,
 8. Auszeichnungen an um die Fischerei verdiente Personen zu verleihen,
 9. die Herstellung der fischereirechtlich notwendigen Drucksorten (zB Fischereidokumente für das Bundesland Niederösterreich) zu besorgen und
 10. die Erhaltung und Förderung der bodenständigen fischereilichen Sitten und Gebräuche.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Verband hat:
 1. durch Verordnung jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von € 15,- für die Fischerkartenabgabe und € 5,- für den Verbandsbeitrag zum 1. Jänner 2002 festzusetzen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
 2. die Fischerkartenabgabe einzuheben und wie folgt zu verteilen:
 - 40 % der eingehobenen Mittel sind an das Land Niederösterreich abzuführen und
 - je 2,4 % der eingehobenen Mittel sind an die fünf Fischereivereine weiterzugeben.
 3. Den Verbandsbeitrag einzuheben und je 3 % der eingehobenen Mittel den fünf Fischereivereinen für deren ordnungsgemäße Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen.
 4. Die Fischergastkartenabgabe im Wege über die Fischereivereine einzuheben.
 5. Für alle Mitglieder (Verbandsangehörigen) eine Versicherung mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen. Es ist jedenfalls eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Versicherungsschutz sich auf alle Schäden erstreckt, die durch Inhaber von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001 im Rahmen der Ausübung der Fischerei und der Fischereiaufsicht verursacht werden.
- (2) Der Aufwand des Verbandes ist aus den ihm zukommenden Einnahmen zu bestreiten. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus
 1. den anteiligen Mitteln aus der Fischerkartenabgabe,
 2. den anteiligen Mitteln aus dem Verbandsbeitrag,
 3. den eingehobenen Verwaltungsabgaben,
 4. den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,
 5. den Erträgen seines Vermögens sowie
 6. den sonstigen Einnahmen, wie zB Spenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten von Fischwässern - unabhängig davon, ob sie in die Revierbildung miteinbezogen sind - sowie die Inhaber von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001.
- (2) Ehrenmitglieder des Verbandes sind jene Personen, denen aufgrund ihrer Verdienste um das Fischereiwesen in Niederösterreich durch Beschluss der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ungültigwerden der in Niederösterreich gültigen Fischereidokumente bzw. durch Tod des Verbandsmitgliedes.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Tod oder Aberkennung aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 4a

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen und das Verbandsabzeichen zu tragen.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die jährlich vorgeschriebenen Abgaben und Beiträge pünktlich zu bezahlen, die Fischerei weidgerecht auszuüben, die anerkannten fischereilichen Sitten und Gebräuche zu wahren und die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu fördern.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind der Vorsitzende, der Vorstand, die Hauptversammlung, die Rechnungsprüfer und die fünf Fischereireviervverbände.
- (2) Die Mitglieder der Hauptversammlung müssen während der gesamten Funktionsperiode im Besitz von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001 sein.
- (3) Die Mitgliedschaft im Organ Hauptversammlung endet durch
 - Verzicht
 - Tod
- (4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 hat der jeweilige Fischereiverein oder Fischereiverband mit landesweiter Bedeutung bzw. der jeweilige Fischereireviervverband für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung bzw. Ergänzungswahl vorzunehmen und zwar:
 - bei Ausscheiden eines Mitgliedes durch ein Ersatzmitglied,
 - bei Ausscheiden eines Delegierten zur Hauptversammlung durch Namhaftmachung einer/eines Inhaberin/Inhabers eines gültigen Fischereidokumentes, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001.

ABSCHNITT II

Vorstand

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus:
 1. den Mitgliedern mit beschließender Stimme, das sind
 - die Obmänner der Fischereireviervverbände und
 - je einem Vertreter jener drei Fischereivereine und Fischereivverbände, welche die größte landesweite Bedeutung haben und durch Verordnung der Landesregierung festgelegt sind.
 2. den Mitgliedern mit beratender Stimme, das sind
 - ein Amtsachverständiger für das Fischereiwesen beim Amt der NÖ Landesregierung
 - ein Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und
 - auf Vorschlag der Mitglieder gemäß Z. 1 eingeladene Persönlichkeiten aus dem Bereich des Fischereiwesens (z.B. Interessensvertretungen, Wissenschaft).
- (2) Personen gemäß Abs. 1, Z. 2, 3. Punkt können vom Vorstand für eine bestimmte Zeitdauer kooptiert werden. Auf die Kooptierung besteht kein Rechtsanspruch und kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Einem kooptierten Mitglied des Vorstandes kommt Sitz und beratende Stimme im Vorstand zu. Eine solche Kooptierung bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern mit beschließender Stimme.
- (3) Die namhaft gemachten Vertreter der Fischereivereine und Fischereivverbände bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der Zustimmung durch die Hauptversammlung des Verbandes.
- (4) Die Obmänner der Fischereireviervverbände werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Obmannstellvertreter, die Vertreter der Fischereivereine und Fischereivverbände bzw. der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied dauernd aus, dann ist von der entsendenden Stelle für den Rest der Funktionsperiode eine Person zur Nachwahl namhaft zumachen. Den Fischereivereinen und Fischereivverbänden sowie der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer steht die Berechtigung zu, die Entsendung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist mit Einlangen des Schriftstückes beim Verband rechtswirksam.

- (5) Die Funktionsdauer der Obmänner der Fischereireviervverbände bzw. deren Stellvertreter im Vorstand richtet sich nach deren Funktionsdauer in ihren Fischereireviervverbänden.

§ 7

Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter

- (1) Der (bisherige) Vorsitzende hat unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Funktionsperiode durch Wahl aller Organe der Fischereireviervverbände, zur Wahl des neuen Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, sowie des Kassiers und dessen Stellvertreters die konstituierende Sitzung des Vorstandes des Verbandes einzuberufen und die Wahl zu leiten. Ist der Vorsitzende ausgeschieden oder aus anderen Gründen verhindert, so sind diese Aufgaben von dem an Jahren ältesten (bisherigen) Stellvertreter zu übernehmen. Ist dieser verhindert, so übernimmt der verbleibende (bisherige) Stellvertreter diese Aufgaben. Bei dessen Verhinderung übernimmt das an Jahren älteste stimmberechtigte Vorstandsmitglied diese Aufgaben.
- (2) Es sind alle Vorstandsmitglieder mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Durchführung der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter ist mindestens ein Wahlvorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit beschließender Stimme in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes erforderlich. Jeder Wahlvorschlag und Wahlergebnisse sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (4) Zuerst wird der Vorsitzende, danach seine Stellvertreter gewählt. Zuletzt werden der Kassier und sein Stellvertreter gewählt. Jede Funktion ist gesondert zu wählen. Vor jedem Wahlgang erhalten sämtliche anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Stimmzettel über jeden für eine Funktion eingebrachten Wahlvorschlag und für jeden Wahlgang ein Wahlkuvert.
- (5) Vor Durchführung der Wahl ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen und im Protokoll der Sitzung festzuhalten.
- (6) Unmittelbar vor Beginn der Wahl ist die leere Wahlurne zu öffnen und den Vorstandsmitgliedern zu zeigen.
- (7) Über die Wahlvorschläge ist in der Reihenfolge Ihrer Abgabe abzustimmen und zwar solange, bis ein Kandidat die erforderliche einfache Stimmenmehrheit erreicht hat.
- (8) Die Abstimmung hat mittels Stimmzettel so zu erfolgen, dass das geheime Wahlrecht gewährleistet ist. Der Stimmzettel ist in das leere Wahlkuvert zu legen und danach in die Wahlurne einzuwerfen und sind nach Abgabe aller Stimmzettel diese in der geschlossenen Urne zu mischen.
- (9) Wenn alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt haben, erklärt der Wahlleiter die Stimmabgabe für geschlossen und hat vor den Augen der Vorstandsmitglieder die Wahlkuverts aus der Urne zu nehmen, einzeln zu öffnen und danach die Stimmen auszuzählen.
- (10) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig und zweifelsfrei der Wählerwille ersichtlich ist (zB. durch ankreuzen oder anderes Zeichen).
- (11) Der Wahlleiter hat die Wahlkuverts mit den Stimmzetteln in einem gesonderten Wahlakt in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereivverbandes zumindest bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.
- (12) Der Vorsitzende führt für die Dauer seiner Funktion den Titel „Landesfischermeister“, seine beiden Stellvertreter den Titel „Landesfischermeisterstellvertreter“.

§ 8

Ergänzungswahl während der Funktionsperiode

Im Falle eines dauernden Ausscheidens des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, des Kassiers oder seines Stellvertreters ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 dieser Satzung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig aus, dann ist die Ergänzungswahl von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes mit beschließender Stimme zu veranlassen und zu leiten. Bis zur Durchführung dieser Wahl ist dieses Mitglied auch mit der zwischenzeitigen Besorgung der Aufgaben des Vorsitzenden betraut.

§ 9

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende

1. hat
 - die ihm fischereigesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
 - den Verband nach außen zu vertreten,
 - bei den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
 - für den Vollzug der Beschlüsse zu sorgen,
 - nach Beendigung seiner Funktion dafür Sorge zu tragen, dass seinem Nachfolger die Geschäfte und alle schriftlichen Unterlagen übergeben werden.
2. kann
 - durch Beschluss des Vorstandes generell oder für den Einzelfall ermächtigt werden, Mitglieder des Vorstandes, die dafür geeignet sein müssen, im Bedarfsfall mit der Durchführung einzelner Aufgaben oder bestimmter Fachbereiche zu betrauen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes wird vom Vorstand unter Bedachtnahme auf diese Satzung besorgt, der sich dazu eines Geschäftsführers bedienen kann. Der Geschäftsführer ist an die Vorgaben und Beschlüsse des Vorstandes gebunden und ist diesem für seine dienstliche Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil. Er hat in diesen Sitzungen die Funktion des Schriftführers zu übernehmen. Ist der Geschäftsführer verhindert oder keiner bestellt, hat der Vorsitzende eine geeignete Ersatzperson als Schriftführer zu bestimmen.
- (2) Der Geschäftsführer kann im Rahmen seiner Tätigkeit Geschäftsstücke, sofern diese nicht vom Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unterfertigt wurden, mit der Fertigungsklausel „Für den NÖ Landesfischereiverband Im Auftrag“ unterzeichnen.
- (3) Bei Bedarf können vom Verband auch Hilfskräfte (Schreibkräfte etc.) eingesetzt werden.
- (4) Geschäftsführer und Hilfskräfte müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

§ 11

Landesgeschäftsstelle

Die Geschäftsführung gemäß § 10 erfolgt unter Mitwirkung der Landesgeschäftsstelle, welche mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zu versehen und unter dem Aspekt der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu führen ist. Die im Rahmen der Geschäftsführung anfallenden Dokumente und Unterlagen sind entsprechend den Erfordernissen auf geeignete Weise und für die notwendige Dauer zu archivieren.

§ 12

Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier hat
 - nach Beschluss des Vorstandes im festgelegten Umfang an der laufenden Vermögensverwaltung mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle mitzuwirken;
 - mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle den Entwurf des Jahresvoranschlags und der Jahresschlussrechnung für die Hauptversammlung zu erstellen und zu erläutern;
 - den Mitgliedern des Vorstandes, den Rechnungsprüfern sowie der Hauptversammlung auf deren Ersuchen Auskünfte über die Gebarung und über die Vermögensverhältnisse des Verbandes zu erteilen und
 - den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Gebarung und über die Vermögensverhältnisse des Verbandes zu erteilen.
- (2) Für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung des Kassiers hat sein Stellvertreter dessen Aufgaben zu besorgen. Ist auch dieser verhindert, hat das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes diese Aufgaben zu übernehmen.

§ 13

Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende hat bei Bedarf, jedenfalls aber mindestens vier Mal im Jahr, sowie über Verlangen von fünf Mitgliedern des Vorstandes mit beschließender Stimme eine Sitzung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB. E-Mail, Fax) im Wege der Landesgeschäftsstelle einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Vorstandsmitglieder, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, in unaufschiebbaren Angelegenheiten ohne Beachtung dieser Frist, zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Landesregierung als Aufsichtsbehörde von der Einberufung der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben und allfälliger an den Verband gerichteter Mitteilungen, Anträge und Anfragen, die eine Befassung des Vorstandes erfordern, festzusetzen. Änderungen der bereits bekanntgegeben Tagesordnung sind nur mit einstimmigen Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu Beginn der Vorstandssitzung möglich. Unter einem inhaltlich unbestimmten Tagesordnungspunkt (zB. Allfälliges) dürfen keine Beschlüsse herbeigeführt werden, welche Entscheidungen im behördlichen Aufgabenkreis zum Inhalt haben oder mit finanziellen Verpflichtungen des Verbandes verbunden sein können.
- (2) Ist die Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes zum Zeitpunkt der Einberufung bereits nachweislich bekannt, so ist dessen gesetzlich vorgesehener Stellvertreter bzw. sein Ersatzmitglied einzuberufen. Ist ein bereits einberufenes Vorstandsmitglied verhindert, so ist es verpflichtet, unverzüglich seinen gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter bzw. sein Ersatzmitglied unter Anschluss der Einberufung und der Tagesordnung zwecks Teilnahme an der Sitzung zu verständigen.
- (3) Der Vorsitzende kann bei Bedarf zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Auskunftspersonen als Gäste einladen.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, für die Durchführung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen, welche nicht aus dem gesamten Vorstand bestehen müssen, einzurichten.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.

- (3) Die drei Fischereivereine und Fischereiverbände mit größter landesweiter Bedeutung haben je einen Vertreter bzw. einen Stellvertreter als Ersatzmitglied für den Vorstand des Verbandes und jeweils zwei weitere Vertreter für die Hauptversammlung des Verbandes unverzüglich namhaft zu machen.
- (4) Die drei unter Absatz 3 genannten Fischereivereine und Fischereiverbände sowie die fünf Fischereierevierversände haben die Berechtigung, die Entsendung der namhaft gemachten Vertreter für die Hauptversammlung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist dem Vorstand des Verbandes binnen drei Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt zu geben.
- (5) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nominiert einen Vertreter bzw. einen Stellvertreter für den Vorstand des Verbandes mit beratender Stimme.
- (6) Die namhaft gemachten Vertreter der Fischereivereine und Fischereiverbände bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der nachfolgenden Genehmigung der Hauptversammlung.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende hat
 - bei Bedarf sowie über Verlangen von drei Fischereierevierversänden oder von zwei Fischereivereinen oder Fischereiverbänden, welche die größte landesweite Bedeutung haben, jedenfalls aber mindestens einmal im Jahr, eine Sitzung einzuberufen;
 - die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB E-Mail, Fax) zur Sitzung einzuladen, und zwar mindestens drei Wochen vorher; gleichzeitig ist die Landesregierung von der Einberufung der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen;
 - die Tagesordnung unter Berücksichtigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, allfälliger Behördenanfragen und allfälliger Anträge von Mitgliedern der Hauptversammlung festzusetzen;
 - während der Sitzung den Vorsitz zu führen.

§ 19

Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung des Verbandes ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist zu Beginn der Hauptversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; danach ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Für einen gültigen Beschluss der Hauptversammlung ist neben dem im Absatz 1 beschriebenen Erfordernis die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über die Satzung bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 20

Protokollierung der Sitzungen der Hauptversammlung

- (1) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort der Sitzung,
 - Anfangs- und Endzeitpunkt der Sitzung,
 - Name und Funktion der anwesenden Personen,
 - Feststellungen über die Beschlussfähigkeit,
 - Allfällige Änderungen der vorgesehenen Tagesordnung, welche von der Hauptversammlung genehmigt wurden,

- Hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte eine Darstellung des wesentlichen Sachverhalts samt kurzer Begründung der gefassten Beschlüsse.

- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der Landesgeschäftsstelle an die Landesregierung und die anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung zu übersenden. Weiters ist das Protokoll bis zur nächsten Hauptversammlung für alle Mitglieder der Hauptversammlung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung in der darauffolgenden Sitzung.

§ 21

Nichtöffentlichkeit der Hauptversammlung und Verschwiegenheitspflicht

Die Hauptversammlung sowie deren Protokoll ist nicht öffentlich. Für alle Mitglieder der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten - auch über ihre Funktionsperiode hinaus.

ABSCHNITT IV Rechnungsprüfer

§ 22

Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Gebarung des Verbandes hat die Hauptversammlung drei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode zu bestellen. Wählbar als Rechnungsprüfer sind nur solche Personen, die erklären, eine allfällige Wahl anzunehmen, die erforderlichen Sachkenntnisse besitzen und nicht dem Vorstand des Verbandes angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind zur Hauptversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB E-Mail, Fax) zu laden.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind ausschließlich der Hauptversammlung verantwortlich.
- (4) Die drei Rechnungsprüfer bestimmen aus ihrer Mitte einen Berichterstatter. Zumindest ein Rechnungsprüfer hat der Hauptversammlung beizuwohnen.
- (5) Die Überprüfung hat sich auf die ordnungsgemäße Gebarung des Verbandes, die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Beschlüssen zu erstrecken. Den Rechnungsprüfern sind alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und hierzu erforderlichenfalls die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Eine Überprüfung der Gebarung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die Ergebnisse der Prüfung ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.
- (7) Die Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüfer richtet sich nach der Funktionsperiode der Revierausschüsse (fünf Jahre ab Bestellung). Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Funktionsperiode aus, ist von der nächstfolgenden Hauptversammlung ein neuer Rechnungsprüfer zu bestellen.

ABSCHNITT V Fischereierevierversände

§ 23

Fischereierevierversände

- (1) Für die in den einzelnen Flussgebieten Niederösterreichs gelegenen Eigen- und Pachtreviere bestehen fünf Fischereierevierversände gemäß Anlage des NÖ Fischereigesetzes 2001. Die Fischereierevierversände haben das NÖ FischG. 2001 samt dazu erlassene Verordnungen, die Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes und die Geschäftsordnung der Fischereierevierversände zu beachten.

- (2) Die Fischereirevierversände haben als Organe des Verbandes insbesondere die regionalen Interessen der Fischerei zu wahren. Mitglieder der Fischereirevierversände sind die Fischereiberechtigten und die Fischereiausübungsberechtigten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Fischereireviere.

ABSCHNITT VI

Wahlordnung für die Fischereirevierversände

§ 24

Landeswahlkommission

- (1) Der Vorstand des Verbandes hat für Aufgaben nach dieser Satzung zur Durchführung der Wahlen in den Fischereirevierversänden eine Landeswahlkommission in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 4 aus dem Kreis der Obmänner der Fischereirevierversände und deren Stellvertreter zu bilden und für diese einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestimmen. Die Landeswahlkommission hat ihren Sitz am Sitz des NÖ Landesfischereiverbandes. Die Landesgeschäftsstelle besorgt die kanzleimäßigen Agenden der Landeswahlkommission. Die Landeswahlkommission hat, soweit sie bescheidmäßig zu entscheiden hat, das AVG anzuwenden
- (2) Die Landeswahlkommission besteht aus mindestens fünf Personen, entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Personen beschlussfähig. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Landeswahlkommission hat einen einheitlichen Stichtag und Wahltag für die im ganzen Bundesland stattfindenden Wahlen in den Fischereirevierversänden festzusetzen. Der Wahltag ist so festzusetzen, dass mindestens 80 Tage zwischen Konstituierung der Wahlbehörde (§ 25) und dem Wahltag liegen. Die Fischereirevierversände sind davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Einberufungen zu den Sitzungen der Landeswahlkommission sind vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Über jede Sitzung der Landeswahlkommission ist eine Niederschrift analog § 15 Abs. 1 aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 25

Der Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde

- (1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl ist der Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde berufen. Der Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde hat die Geschäfte zu besorgen, die ihm nach dieser Satzung zukommen. Er entscheidet auch in allen Fragen, die sich in seinem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Der mit der Durchführung der Wahl verbundene Personal- und Sachaufwand ist aus den Mitteln des Fischereirevierversandes zu bestreiten. Die Geschäftsstelle des Fischereirevierversandes nimmt auch die administrativen Aufgaben der Wahlbehörde wahr. Der Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde hat, soweit dieser bescheidmäßig zu entscheiden hat, das AVG anzuwenden.
- (2) Der Obmann des Fischereirevierausschusses ist Vorsitzender (Leiter) der Wahlbehörde.
- (3) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag hat der Fischereirevierausschuss die konstituierende Sitzung als Wahlbehörde abzuhalten.
- (4) Die Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und gewissenhafter Pflichterfüllung abzulegen.

§ 26

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde

- (1) Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens drei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und wenigstens ein Mitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten anwesend sind. Die Einberufung zu Sitzungen der Wahlbehörde hat schriftlich in jeder technisch möglichen Form durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder, rechtzeitig vor der Sitzung zu erfolgen.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Ersatzmitglieder sind bei Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn das jeweilige Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (4) Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat eine Amtshandlung selbstständig durchzuführen, wenn trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist oder während der Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt.
- (5) Über jede Sitzung der Wahlbehörde ist eine Niederschrift analog § 15 Abs. 1 aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 27

Ausschreibung der Wahl

- (1) Die Ausschreibung der Wahl ist auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes kundzumachen sowie den jeweiligen Behörden für den Wirkungsbereich des Fischereirevierversandes gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel zu übermitteln. Die Kundmachung ist überdies den im Fischereikataster ersichtlichen Wahlberechtigten schriftlich (in jeder technisch möglichen Form) zu übermitteln.
- (2) Über den Inhalt der Ausschreibung hat die Wahlbehörde unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landeswahlkommission einen Beschluss zu fassen. Die Ausschreibung hat zumindest folgendes zu enthalten:
- das Datum der Beschlussfassung
 - das Datum der Wahlausschreibung
 - die Bezeichnung des Fischereirevierversandes
 - den Stichtag
 - den Wahltag
 - die Wahlzeit und
 - die Unterfertigung des Vorsitzenden
- (3) Die Wahlausschreibung ist ohne Verzug an die in Abs. 1 genannten Stellen bzw. Personen zu übersenden.

§ 28

Wahlberechtigte, Wählerverzeichnis, Ausübung des Wahlrechts, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind:
- alle Fischereiberechtigten und
 - alle Fischereiausübungsberechtigten
- der im Wirkungsbereich des Fischereirevierversandes gemäß Anlage gelegenen reviergebildeten Fischereireviere zum NÖ FischG 2001. Den Eintragungen in die Wählerverzeichnisse ist der Fischereikataster zum Zeitpunkt des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses zugrunde zu legen. Bis dahin im Fischereikataster zu vermerkende Änderungen sind dabei zu berücksichtigen.

- (2) Alle Fischereiberechtigten sowie alle Fischereiausübungsberechtigten im Sinne des Abs. 1 im Wirkungsbereich eines Fischereirevierverbandes bilden je einen Wahlkörper. Die Wahlbehörde hat für jeden Wahlkörper ein gesondertes Wählerverzeichnis anzulegen.
- (3) Für jedes Fischereirevier steht nur je eine Stimme dem Fischereiberechtigten und je eine Stimme dem Fischereiausübungsberechtigten zu. Für Reviere, die der Fischereiberechtigte selbst bewirtschaftet, steht ihm sowohl eine Stimme als Fischereiberechtigter als auch als Fischereiausübungsberechtigter zu.
- (4) Bestehen an einem Fischereirevier mehrere Fischereirechte oder besitzen mehrere Personen ideelle Anteile an einem Fischereirecht, so üben diese das Wahlrecht durch den Vertreter gemäß § 8 NÖ FischG 2001 aus.
- (5) Wenn für ein Fischereirevier mehrere Fischereiausübungsberechtigte bestehen, so wird das Wahlrecht von jener Person ausgeübt, die von den Fischereiausübungsberechtigten als Zustellungsbevollmächtigter dem Fischereirevierverband bekanntgegeben wurde und im Fischereikataster vermerkt ist. Wurde kein solcher Zustellungsbevollmächtigter bekanntgegeben, wird das Wahlrecht von der Person mit dem größten Anteil am Fischereiausübungsrecht ausgeübt. Bei gleich hohen Anteilen wird vom Vorsitzenden der Wahlbehörde durch Los entschieden.
- (6) Sofern es sich bei Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten um andere als natürliche Personen oder natürliche Personen, die nicht eigenberechtigt sind, handelt, wird das Wahlrecht durch deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (7) Abweichend von den zuvor genannten Vertretungsregelungen können Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte zur Ausübung des Wahlrechts auch einen anderen Vertreter bevollmächtigen.
- (8) Sämtliche Vertretungsbefugnisse sind der Wahlbehörde längstens mit der Stimmabgabe schriftlich nachzuweisen soweit die Vertretungsbefugnisse nicht aus dem Fischereikataster ersichtlich oder auf andere Art und Weise der Wahlbehörde amtsbekannt sind.
- (9) Das Wählerverzeichnis ist spätestens binnen vier Wochen nach dem Stichtag durch den Leiter der Wahlbehörde vorläufig abzuschließen.
- (10) Am dritten Tag nach dem vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses durch den Leiter der Wahlbehörde ist dieses der Behörde gemäß § 3 Z 2 NÖ FischG 2001 mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel über die Dauer von 10 Tagen zu übermitteln sowie bei der Geschäftsstelle des Fischereirevierverbandes und der Landesgeschäftsstelle zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtnahme kann nur während der festgesetzten Zeiten des Parteienverkehrs der Behörde, der Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle und bei der Geschäftsstelle des Fischereirevierverbandes nach Terminvereinbarung erfolgen. Ins Wählerverzeichnis sind Name und Geburtsjahr der Wahlberechtigten aufzunehmen.
- (11) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften herstellen lassen.
- (12) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z.B. von Schreibfehlern, unleserlichen Worten, fehlerhaften Anschriftbezeichnungen und dgl. Darüber hinaus gilt § 62 Abs. 4 AVG sinngemäß.
- (13) Wählbar als Bewerber in den Fischereirevierausschuss sind die im berichtigten Wählerverzeichnis als endgültigem Wählerverzeichnis aufgenommenen natürlichen Personen und die gesetzlichen in dieser Satzung bestimmten oder bevollmächtigten Vertreter der ins Wählerverzeichnis aufgenommenen Personen. Diese Personen müssen die Kriterien des § 33 Abs. 5 NÖ FischG 2001 erfüllen.

§ 29

Einsprüche

- (1) Jeder im Wählerverzeichnis aufgenommene Wahlberechtigte eines Wahlkörpers oder jeder Wahlberechtigte der nach seinem Vorbringen zu Unrecht nicht im Wählerverzeichnis des Wahlkörpers aufgenommen wurde, kann unter Angabe seines Namens, Geburtsjahr und der Wohnadresse bei der zuständigen Wahlbehörde seines Wahlkörpers schriftlich in jeder technisch möglichen Form Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses sowie insbesondere die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.
- (2) Die Einsprüche müssen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses bei der Wahlbehörde einlangen. Andernfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Einsprüche sind zu begründen und erforderlichenfalls ausreichend zu belegen. Wird ein Einspruch von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, haben diese einen Zustellungsbevollmächtigten mit dem Einspruch bekannt zu geben. Wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bekanntgegeben wurde, gilt der erstgenannte Einspruchswerber als Zustellungsbevollmächtigter.
- (3) Die Wahlbehörde hat jenen Personen, die vom Einspruch betroffen sind, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung Stellung zu nehmen. Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Einsprüche gemäß Absatz 1 hat die Wahlbehörde innerhalb von zehn Tagen formlos zu erledigen. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Erledigung der Wahlbehörde ist derjenigen Person die den Einspruch erhoben hat, sowie dem von der Erledigung betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 30

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Änderungen gemäß § 28 Abs. 12 im vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnis sind vom Vorsitzenden der Wahlbehörde unter Anführung der Entscheidungsdaten bzw. des Berichtigungsgrundes unverzüglich vornehmen zu lassen.
- (2) Das berichtigte Wählerverzeichnis ist als endgültiges Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde zu legen.

§ 31

Einbringung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe hat beide Wahlkörper gemäß § 28 Abs. 2 zu umfassen. Der Wahlvorschlag ist spätestens 40 Tage vor dem Wahltag bis 13.00 Uhr der Wahlbehörde vorzulegen. Die Wahlbehörde hat den genauen Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages zu dokumentieren. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge sind nicht zu berücksichtigen, jedoch dem Wahlakt anzuschließen.
- (2) Wahlvorschläge für beide Wahlkörper müssen enthalten:
 1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe und eine allfällige Kurzbezeichnung;
 2. den Wahlkörper, für den er eingebracht wurde;
 3. die Liste der Bewerber, das ist ein Verzeichnis von doppelt so vielen Bewerbern, als Mitglieder im Wahlkörper zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Postanschrift jedes Bewerbers, weiters die E-Mail Adresse, soweit vorhanden;

§ 33

Ergänzungsvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzt werden, wenn ein Bewerber
 - verzichtet,
 - stirbt,
 - die Wählbarkeit verliert oder
 - wegen Mangel der Wählbarkeit, der schriftlichen Zustimmung oder des Nachweises der Bevollmächtigung gestrichen wird.

Wenn ein Bewerber wegen Fehlens der schriftlichen Zustimmung, der schriftlichen Bevollmächtigung oder mangels Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die fehlende Zustimmung, Bevollmächtigung bzw. der Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen der Wählbarkeit nachgebracht werden.

- (2) Sämtliche Ergänzungsvorschläge einschließlich der Vorlage der fehlenden Zustimmung, der Bevollmächtigung bzw. des Nachweises über die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Bewerbers müssen spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde einlangen und bedürfen der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

§ 34

Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Frühestens am fünfundzwanzigsten, spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag hat die Wahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als doppelt so viele Bewerber wie für jeden Wahlkörper zu wählen sind, hat die Wahlbehörde die überzähligen Bewerber zu streichen. Die Wahlvorschläge sind nach deren Abschluss unverzüglich zu veröffentlichen.

- (2) Den unterscheidenden Bezeichnungen der Wahlvorschläge sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Nummerierung voranzusetzen. Für die Reihung der Wahlvorschläge ist ihr Einlangen maßgeblich.

- (3) Die abgeschlossenen Wahlvorschläge für alle Fischereivereine sind unter Angabe von Namen und Geburtsjahr der Bewerber auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes kundzumachen und in der Landesgeschäftsstelle bis zum Wahltag zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Darüber hinaus sind die abgeschlossenen Wahlvorschläge für jeden Fischereiverein bei der jeweiligen Behörde gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 für den Wirkungsbereich des Fischereivereines mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel zu übermitteln und bei der Geschäftsstelle des Fischereivereines bis zum Wahltag, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Einsichtnahme kann nur während der festgesetzten Zeiten des Parteienverkehrs der Behörde, der Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle und bei der Geschäftsstelle des Fischereivereines nach Terminvereinbarung erfolgen.

- (4) Bei allen Gruppen sind die Bezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Bezeichnung ist mit schwarzem Druck das Wort Liste und darunter größer die jeweils fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden.

4. die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie erforderlichenfalls den Nachweis der Vertretungsbefugnis/der Bevollmächtigung des Erwerbers. Soweit diese nicht bereits aus dem Wählerverzeichnis hervorgeht oder auf andere Art und Weise der Wahlbehörde amtsbekannt ist, ist eine schriftliche Bevollmächtigung des Bewerbers durch die in das Wählerverzeichnis aufgenommene Person vorzulegen;

5. die Nennung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters; wird kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt, so gilt der in der Liste an erster Stelle angeführte Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.

- (3) Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen, die vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu unterfertigen ist. Die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber sowie erforderlichenfalls die schriftliche Bevollmächtigung sind dem Wahlvorschlag anzuschließen. Die wahlwerbende Gruppe kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche Erklärungen sind an die Wahlbehörde zu richten und bedürfen der Unterschrift des zuletzt zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist dieser verhindert, muss diese Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein.

- (4) Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat der Vorsitzende der Wahlbehörde die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, dann sind diese Wahlvorschläge nach dem an erster Stelle gereihten Bewerber zu benennen.

- (5) Ein Bewerber darf niederösterreichweit nur einmal in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

- (6) Die Wahlbehörde hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 sämtliche rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge und danach allfällige Ergänzungsvorschläge unverzüglich der Landeswahlkommission zur Prüfung der Einhaltung gemäß Abs. 5 zu übermitteln.

- (7) Die Landeswahlkommission hat unverzüglich die Prüfung nach Abs. 6 vorzunehmen und den betroffenen Wahlbehörden unverzüglich das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

- (8) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des Abs. 5, so ist der Bewerber unverzüglich von der Wahlbehörde schriftlich aufzufordern, binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Entscheidet sich der Bewerber innerhalb dieser Frist für einen der Wahlvorschläge so ist dieser auf allen anderen Wahlvorschlägen zu streichen. Entscheidet er sich innerhalb dieser Frist für keinen der Wahlvorschläge, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 32

Überprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlbehörde hat unverzüglich zu prüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen und die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 31 Abs. 2 und 3, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Zustimmungserklärungen oder erforderliche Bevollmächtigungen nicht vorliegen, sind im Wahlvorschlag zu streichen. Es ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der betroffenen wahlwerbenden Gruppe davon binnen fünf Tagen schriftlich zu verständigen.

§ 35

Zurückziehung von Wahlvorschlägen

- (1) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihren Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde einlangen und bedarf der Unterschrift des zuletzt zustellungsbevollmächtigten Vertreters und mindestens der Hälfte der Bewerber, die in den Wahlvorschlag der Gruppe aufgenommen wurden, wobei dieses Erfordernis für jeden Wahlkörper der wahlwerbenden Gruppe erfüllt sein muss.
- (2) Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Bewerber einer wahlwerbenden Gruppe schriftlich, spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag einlangend, gegenüber der Wahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

§ 36

Entfall des Weiteren Wahlverfahrens

- (1) Wird innerhalb der in § 31 Abs. 1 bezeichneten Frist nur ein Wahlvorschlag eingebracht und enthält dieser eine genügende Zahl von wählbaren Bewerbern, dann sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und entfällt jedes weitere Wahlverfahren.
- (2) Gleiches gilt, wenn nach fristgerechter Zurückziehung von Wahlvorschlägen nur ein Wahlvorschlag gem. Abs. 1 verbleibt.

§ 37

Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist nach dem Muster der Anlage für jeden Wahlkörper in einer eigenen Farbe zu gestalten. Er hat die Listennummern, die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppe und allfällige Kurzbezeichnungen sowie Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Die Herstellung der Stimmzettel in der erforderlichen Anzahl erfolgt unter Verantwortung der Wahlbehörde.
- (2) Das Ausmaß des Stimmzettels hat in etwa dem Format DIN A5 zu entsprechen. Wenn es die Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern erfordert, so ist die Längsseite des Stimmzettels entsprechend zu vergrößern. Es sind für alle Bezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Bezeichnung einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden. Das Wort Liste ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen.

§ 38

Wahlkuverts, Briefumschläge, Merkblätter

- (1) Die Herstellung der Wahlkuverts, Briefumschläge und Merkblätter in der erforderlichen Anzahl erfolgt unter Verantwortung der Wahlbehörde.
- (2) Die Wahlkuverts sind undurchsichtig und in der dem jeweiligen Stimmzettel entsprechenden Farbe herzustellen.
- (3) Die Briefumschläge sind aus weißem Papier und mit gummiertes oder selbstklebender Verschlussklappe mit Anschrift oder Etikett nach dem Muster der Anlage zu gestalten.
- (4) Das Merkblatt dient der Information des Wahlberechtigten. Es hat Angaben zu enthalten über:
 - die Ausfüllung des Stimmzettels,
 - die Verwendung des Wahlkuverts,
 - die Verwendung des Briefumschlages
 - den Wahlort undden Zeitpunkt, bis zu dem der verschlossene Briefumschlag bei der Wahlbehörde spätestens eingelangt sein muss.

§ 39

Wahlort und Wahlzeit

- (1) Wahlort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Fischereirevierverbandes (§ 25 Abs 1), bei dem die Wahlbehörde eingerichtet ist.
- (2) Wahlzeit ist der Zeitraum nach Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 34 Abs. 5) bis 13 Uhr des Wahltages (§ 27).

§ 40

Zusendung der Wahlformulare

Nach Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat die Wahlbehörde frühestens 19 Tage, spätestens 10 Tage vor dem Wahltag folgende Wahlformulare nachweislich an die Wahlberechtigten zu versenden:

- die erforderliche Art und Anzahl an Stimmzetteln,
- die erforderliche Art und Anzahl an Wahlkuverts,
- einen Briefumschlag der für die Übersendung der Wahlkuverts samt Stimmzettel an die Wahlbehörde geeignet ist und
- das Merkblatt

§ 41

Ausübung des Wahlrechtes

- (1) Der Wahlberechtigte hat im Fall der Teilnahme an der Wahl einen Stimmzettel pro Fischereirevier und Wahlkörper für den er wahlberechtigt ist, auszufüllen und in ein Wahlkuvert des betreffenden Wahlkörpers zu legen. Sodann ist das den Stimmzettel enthaltende Wahlkuvert bzw. sind die Wahlkuverts in den Briefumschlag zu legen und dieser so zu verschließen, dass jeglicher Postvermerk und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert selbst vermieden werden können.
- (2) Der geschlossene Briefumschlag ist sodann im Postweg an die Wahlbehörde zu senden. Die Übersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten.

§ 42

Durchführung der Wahl

- (1) An der Wahl dürfen nur Personen teilnehmen, die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als er im Bereich des Fischereirevierverbandes Fischereireviere als Fischereiberechtigter besitzt oder als Fischereiausübungsberechtigter be-wirksam ist.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat, um sich an der Wahl beteiligen zu können, den die Wahlkuverts samt Stimmzettel enthaltenden Briefumschlag im Postwege so zeitgerecht zu versenden, dass dieser bis 13:00 Uhr des Wahltages bei der Wahlbehörde einlangt.
- (4) Der Vorsitzende der Wahlbehörde oder eine von ihm hierfür beauftragte Person hat auf den Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens einzutragen. Dieser Vermerk ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden der Wahlbehörde oder des von ihm Beauftragten, der zur Entgegennahme dieser Briefumschläge ermächtigt ist zu versehen. Über den Zeitpunkt des Einlangens der Briefumschläge und den Absender der Briefumschläge ist von der Wahlbehörde eine Liste zu führen. Die Briefumschläge bleiben bis zum Wahltag ungeöffnet und sind diese bis zu deren Öffnung am Wahltag gesichert unter Verschluss zu halten.
- (5) Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Wahlbehörde zeitgerecht zur Sitzung der Wahlbehörde am Wahltag zu laden, in der das Wahlergebnis ermittelt wird. Die Sitzung darf frühestens für 13.00 Uhr des Wahltages anberaumt werden.
- (6) Die nach 13.00 Uhr des Wahltages eingelangten Briefumschläge sind auszusondern und mit dem Vermerk „verspätet“ zu versehen und ungeöffnet dem Wahlakt anzuschließen. Sie finden bei der Stimmzählung keine Berücksichtigung.

§ 43

Sitzung der Wahlbehörde am Wahltag

- (1) Zu Beginn der Sitzung der Wahlbehörde hat der Vorsitzende das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis bereitzulegen und die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde festzustellen.
- (2) Im Sitzungsraum dürfen nur Mitglieder der Wahlbehörde und allfällige Hilfskräfte anwesend sein. Die Rechte der Aufsichtsbehörde bleiben davon unberührt. Die Anwesenheit von Mitgliedern der Landeswahlkommission im Sitzungsraum ist auf Einladung der Wahlbehörde zulässig.
- (3) Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Mitglieder der Wahlbehörde haben nunmehr von den bisher unter Verschluss gehaltenen Briefumschlägen Namen und Anschrift des Wahlberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und im Abstimmungsverzeichnis in der entsprechenden Rubrik mit dem Buchstaben „W“ ersichtlich zu machen.
- (5) Danach ist der Briefumschlag zu öffnen, sind die darin enthaltenen Wahlkuverts auf deren zulässige Anzahl pro Wahlkörper zu kontrollieren und die ungeöffneten Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Stimmen, dann dürfen nur so viele Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt werden, als dem Wahlberechtigten aufgrund des Wählerverzeichnisses Stimmen pro Wahlkörper zukommen. Wenn in einem Briefumschlag eines Wahlberechtigten mehr Wahlkuverts enthalten sind, als ihm aufgrund des Wählerverzeichnisses Stimmen für den Wahlkörper zukommen, sind jene Wahlkuverts, die die entsprechende Anzahl übersteigen, mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und ungeöffnet zum Wahlakt zu nehmen. Die Auswahl dieser Wahlkuverts ist vom Vorsitzenden nach dem Zufallsprinzip vorzunehmen. Der Briefumschlag sowie in diesem allenfalls enthaltene Vollmachten zur Ausübung des Wahlrechts sind zum Wahlakt zu nehmen.

§ 44

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlungen nach § 43 hat der Vorsitzende der Wahlbehörde die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen und sodann die Wahlurne zu entleeren.
- (2) Nach Entleerung der Wahlurne hat die Wahlbehörde festzustellen:
 1. die Gesamtzahl der in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts;
 2. die Gesamtzahl der für jeden Wahlkörper in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts;
Nach Öffnung der Wahlkuverts durch Mitglieder der Wahlbehörde:
 3. die Anzahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 4. die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen eines jeden Wahlkörpers entfallenden gültigen Stimmen sowie die Berechnung der sich daraus ergebenden Anzahl der Mandate.

Diese getroffenen Feststellungen sind in einer Niederschrift nach dem Muster 5 der Anlage zu beurkunden.

§ 45

Gültige Stimmen

- (1) Eine Stimme kann von den Wahlberechtigten nur unter Verwendung der gemäß § 40 zugesandten Wahlformulare gültig abgegeben werden.
- (2) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der vordruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in der-

selben Zeile angeführte Gruppe wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise wie durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Nennung des Namens eines im Wahlvorschlag aufscheinenden Bewerbers eindeutig zu erkennen ist.

- (3) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so liegt eine gültige Stimme vor, wenn
 1. auf allen Stimmzetteln die gleiche wahlwerbende Gruppe vom Wähler bezeichnet wurde oder
 2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus den übrigen Stimmzetteln kein Zweifel über die gewählte Gruppe ergibt oder
 3. neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel die übrigen Stimmzettel unausgefüllt sind und die Gültigkeit der Stimme sonst nicht beeinträchtigt ist.
- (4) Schriftstücke anderer Art und sonstige Beilagen, die sich neben einem gültig ausgefüllten Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.
- (5) Die Wahlkuverts und die in einem Wahlkuvert vorgefundenen Stimmzettel und sonstigen Schriftstücke und Beilagen sind geordnet zum Wahlakt zu nehmen. Bei leeren Wahlkuverts ist dies auf dem Kuvert zu vermerken.

§ 46

Ungültige Stimmen

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. ein anderer als der für den betreffenden Wahlkörper bestimmte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
 2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte oder
 3. überhaupt keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet wurde oder
 4. zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden oder
 5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe er wählen wollte.
- (2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Gruppen lauten, so gelten alle Stimmzettel als ungültig.
- (3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 47

Berechnung der Wahlzahl

- (1) Die Wahlzahl wird getrennt für jeden Wahlkörper wie folgt berechnet:

Die Summen der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird zunächst die Hälfte geschrieben, dann das Drittel, das Viertel, das Fünftel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen. Die Summen und die ermittelten Teilzahlen werden sodann nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.
- (2) Auf jede Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet für die Zuteilung dieses Mandates das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

- (3) Wenn die Summe der für eine Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen die Wahlzahl nicht erreicht, so werden sie bei Zuteilung eines Mandates nicht berücksichtigt.

§ 48

Zuweisung der Mandate

- (1) Die Wahlbehörde hat sodann die Zuweisung der auf eine Gruppe gemäß § 47 Abs. 2 entfallenden Mandate auf die Bewerber dieser Gruppe entsprechend ihrer zahlenmäßigen Reihung im Wahlvorschlag (§ 31/2) vorzunehmen.
- (2) Bewerber gemäß Abs. 1 denen kein Mandat zugewiesen werden konnte, sind Ersatzmitglieder für die im Laufe der Wahlperiode freiwerdenden Mandate ihrer Gruppe und rücken entsprechend der Bestimmung nach § 50 Abs. 4 nach.

§ 49

Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung

- (1) Das Ergebnis der Wahl und die Namen und das Geburtsjahr der gewählten Bewerber sind ehestens, längstens binnen vier Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag von der Wahlbehörde den jeweiligen Behörden gem. § 3 Z 2 NÖ FischG 2001 für den Wirkungsbereich des Fischereirevierverbandes mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel auf die Dauer von 2 Wochen zu übermitteln und in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung sowie auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes zu verlautbaren und bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Fischereirevierverbandes zur Einsicht aufzulegen
- (2) Das verlautbarte Wahlergebnis kann nur von einer wahlwerbenden Gruppe, vertreten durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis Einfluss haben können, innerhalb von zwei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlkommission beeinsprucht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Verlautbarung auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes. Der Tag der Verlautbarung ist hierbei anzugeben. Die Anfechtung ist bei der Landeswahlkommission einzubringen.
- (3) Ergibt sich eine Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses so hat die Landeswahlkommission die Richtigstellung des Wahlergebnisses und erforderlichenfalls die neue Aufteilung und Zuweisung der Mandate vorzunehmen. Wird die behauptete Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens festgestellt und hat diese auf die Aufteilung und Zuweisung der Mandate einen Einfluss, so hat die Landeswahlkommission die Wahl für ungültig zu erklären. Die Wahl ist nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich neu auszuschreiben.

§ 50

Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung von freiwerdenden Mandaten

- (1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so hat der Fischereiausschusses als Wahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Gruppe schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der so viele Ersatzmitglieder enthalten muss, dass die ursprüngliche Zahl der Bewerber der wahlwerbenden Gruppe pro Wahlkörper wieder erreicht wird.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag hat die Bezeichnung der Gruppe, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter, den Wahlkörper und die namhaft zu machenden Ersatzmitglieder in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres, Postanschrift und E-Mail-Adresse, soweit vorhanden, zu enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Ersatzmitglieder zu ihrer Bestellung und erforderlichenfalls ihre schriftliche Bevollmächtigung ist dem Ergänzungsvorschlag anzuschließen.

- (3) Die Wahlbehörde hat zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, sind im Ergänzungsvorschlag zu streichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Gruppe kann in diesem Fall den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmitgliedes berichtigen. Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat für die Verlautbarung des überprüften Ergänzungsvorschlages durch Übersendung mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Behörde, gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 und in der Geschäftsstelle des Fischereirevierverbandes und der Landesgeschäftsstelle auf Dauer von 14 Tagen zu sorgen.
- (4) Die Zuweisung der frei gewordenen Mandate auf die Ersatzmitglieder erfolgt über Vorschlag der betreffenden Gruppe bis zur konstituierenden Sitzung durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde. Bei Erstattung des Vorschlages ist die Gruppe nicht an die Reihung der Ersatzmitglieder im Wahlvorschlag gebunden. Nicht berücksichtigte Ersatzmitglieder verbleiben weiterhin im Wahlvorschlag für den Wahlkörper.
- (5) Können freiwerdende Mandate nicht nachbesetzt werden, so ist der Fischereirevierausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und ein Mitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten vorhanden sind. Der Fischereirevierausschuss hat in dieser Besetzung unverzüglich die Neuwahl auszuschreiben.

§ 51

Konstituierende Sitzung des Fischereirevierausschusses

- (1) Binnen drei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle des Fischereirevierverbandes bzw. nach Rechtskraft der Entscheidung über eine allfällige Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses hat der Vorsitzende der Wahlbehörde oder eine von ihm beauftragte Person die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Fischereirevierausschusses zu laden.
- (2) In dieser Sitzung unter Leitung durch den Vorsitzenden der Wahlbehörde erfolgt zunächst die Wahl des Obmannes, danach die des Obmannstellvertreters und danach des Kassiers sowie dessen Stellvertreters. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Nach Durchführung der Wahl hat der neu gewählte Obmann den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Der Fischereirevierausschuss hat gemäß § 17 Abs. 2 weitere fünf Kandidaten für die Hauptversammlung des Verbandes namhaft zu machen. Deren schriftliche Zustimmung ist vor der Namhaftmachung einzuholen.
- (4) Binnen 14 Tagen nach der konstituierenden Sitzung hat der Obmann das Ergebnis der Wahlen und der Namhaftmachung der Kandidaten für die Hauptversammlung dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.
- (5) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied eines Fischereirevierausschusses erhält von seinem Fischereirevierverband eine Bestätigung nach Muster der Anlage.
- (6) Die Organe der Fischereirevierverbände haben Anspruch auf den Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten.
- (7) Der Aufwand der Fischereirevierverbände ist aus den ihnen zukommenden Einnahmen zu bestreiten.

ABSCHNITT VII

Mittel des Verbandes, Geschäftsjahr

§ 52

Mittel des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den anteiligen Mitteln aus der Fischerkartenabgabe, den Verbandsbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen aller Art, aus den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aus den Erträgen seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand des Verbandes hat für die Verwendung der Mittel aus der Fischerkartenabgabe Förderungsrichtlinien zu beschließen.

§ 53

Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag

- (1) Die Verbandsmitglieder sind vor Ausübung der Fischerei zur Bezahlung der Fischerkartenabgabe und zur Leistung eines Verbandsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages wird von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag sind vor Ausübung der Fischerei für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, eine auch nur teilweise Rückerstattung der Fischerkartenabgabe und des geleisteten Verbandsbeitrages findet nicht statt.

§ 54

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 55

Funktionsgebühren

Die Organe des Verbandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, der Vorstand kann jedoch Funktionsgebühren zuerkennen.

§ 56

Sitzungsgelder und Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung der Teilnahme an Sitzungen und der für den Verband erledigten Arbeiten.
- (2) Der Vorstand kann für Leistungen, die neben der Teilnahme an Sitzungen von Mitgliedern des Verbandes erbracht werden, Vergütungen zuerkennen.

- (3) Die Höhe der Sitzungsgelder wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 57

Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und dgl.

Der Hauptversammlung des Verbandes kann an verdiente Persönlichkeiten Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Diplome verleihen.

ABSCHNITT VIII

Schlussbestimmungen

§ 58

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Abstimmung die Beschlussfähigkeit des § 19 Abs. 1 der Satzung gegeben ist.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 59

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden. Das Vermögen des aufgelösten Verbandes darf nur zur Erfüllung jener Aufgaben verwendet werden, die dem Verband nach den Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 obliegen.

§ 60

Inkrafttreten, Kundmachung

- (1) Diese Satzung und deren Änderung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung und dem der Genehmigung der Landesregierung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Satzung und deren Änderung sind nach Genehmigung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen und bei der Landesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fischereivereine für alle Verbandsmitglieder zur Einsicht aufzulegen.

Karl Gravogl

Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

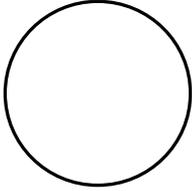
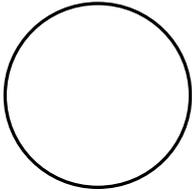
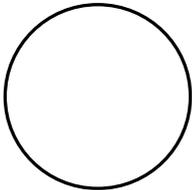
(Stimmzettel in gelber Farbe, in etwa DIN A5)

Stimmzettel

für die Wahl des Fischereirevierausschuss (I-V)

Wahltag: (Datum)

Wahlkörper der Fischereiberechtigten

Liste Nr.	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Kurzbezeichnung	Für die gewählte Gruppe im Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes unzweideutiges Zeichen einsetzen
1			
2			
3			

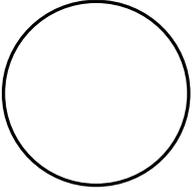
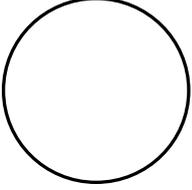
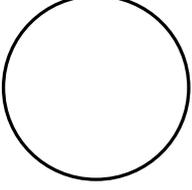
(Stimmzettel in grüner Farbe, in etwa DIN A5)

Stimmzettel

für die Wahl des Fischereirevierausschuss (I-V)

Wahltag: (Datum)

Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten

Liste Nr.	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Kurzbezeichnung	Für die gewählte Gruppe im Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes unzweideutiges Zeichen einsetzen
1			
2			
3			

Wahl (Datum), Fischereirevierausschuss - Fischereirevierverband (I-V)

Absender:

Wahlberechtigter
Name/Bezeichnung
Anschrift

Durch Wahlbehörde zu vermerken

Eingelangt am:
.....

Uhrzeit:
.....

Unterschrift:

An die Wahlbehörde
Zustelladresse:

An
Fischereirevierverband (I-V)
Anschrift

Muster 8

**Abstimmungsverzeichnis für die Wahl (Jahreszahl)
des Fischereivierausschusses - Fischereivierverband (I-V)**

für den Wahlkörper der **Fischereiberechtigten** für die gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 im Wirkungsbereich dieses Fischereivierverbandes gelegenen Fischereiviere.

Lfd. Nr.	Fischerei-berechtigte (Name, Anschrift)	laufende Nummer lt. endgültigem Wählerverzeichnis/ Fischereivier	Teilnahme an der Wahl (W/V)	Anzahl der insgesamt zustehenden Stimmen lt. endgültigem Wählerverzeichnis	Abgegebene Stimmen

... (Ort), am ... (Datum)

Für den Fischereivierausschuss des Fischereivierverbandes (I-V)
als Wahlbehörde
Vor- und Zuname
Leiter der Wahlbehörde

... (Bezeichnung und Anschrift des Fischereivierausschusses)

Muster 9

**Abstimmungsverzeichnis für die Wahl (Jahreszahl)
des Fischereivierausschusses - Fischereivierverband (I-V)**

für den Wahlkörper der **Fischereiausübungsberechtigten** für die gemäß Anlage zum NÖ FischG 2001 im Wirkungsbereich dieses Fischereivierverbandes gelegenen Fischereiviere.

Lfd. Nr.	Fischereiaus- übungsberechtigte (Name, Anschrift)	laufende Nummer lt. endgültigem Wählerverzeichnis/ Fischereivier	Teilnahme an der Wahl (W/V)	Anzahl der insgesamt zustehenden Stimmen lt. endgültigem Wähler-verzeichnis	Abgegebene Stimmen

.... (Ort), am (Datum)

Für den Fischereivierausschuss des Fischereivierverbandes (I-V)
als Wahlbehörde
Vor- und Zuname
Leiter der Wahlbehörde

.... (Bezeichnung und Anschrift des Fischereivierausschusses)

Muster 10

Niederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl
der Mitglieder des Fischereivierausschuss - Fischereivierverband ... (I-V)

Aufgenommen am.....20.. (Wahltag)
Beginn der Sitzung:Uhr

Anwesende Mitglieder des Fischereivierausschusses als Wahlbehörde

Vorsitzender:
Mitglieder:
Hilfskräfte:
Sonstige:

Der Vorsitzende legt das endgültige Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis bereit und bestimmt zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen die Mitglieder:

.....

Sie werden von den Hilfskräften.....unterstützt. *)

Der Vorsitzende gibt die Anzahl der an die Wahlberechtigten versendeten Stimmzettel bekannt.

Wahlkörper: Fischereiberechtigte:
Fischereiausübungsberechtigte:

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde fest, öffnet die Wahlurne und fordert die Mitglieder auf, sich davon zu überzeugen, dass sie leer ist.

Nunmehr werden die nach 13 Uhr eingelangten Briefumschläge, versehen mit dem Vermerk „verspätet“ ausgesondert und uneröffnet zum Wahlakt gegeben. Im endgültigen Wählerverzeichnis wird dies in der Rubrik „Teilnahme an der Wahl“, im Abstimmungsverzeichnis in der Rubrik „Abgegebene Stimmen“ jeweils mit dem Buchstaben „V“ angemerkt.

Anzahl der ausgesonderten Briefumschläge:

Der Vorsitzende stellt nunmehr die übrigen Briefumschläge bereit. Es werden Namen und Anschriften der Wahlberechtigten von den Briefumschlägen im Abstimmungsverzeichnis eingetragen und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie im Abstimmungsverzeichnis in der Rubrik „Teilnahme an der Wahl“ mit dem Buchstaben „W“ angemerkt. Nach der Eintragung wird der Briefumschlag geöffnet, dessen Inhalt gemäß § 43 Abs.5 der Satzung geprüft und werden die nicht auszusondernden ungeöffneten Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt. Der Briefumschlag, die überzähligen, mit dem Vermerk „ungültig“ versehenen ungeöffneten Wahlkuverts, allfällige Vollmachten zur Ausübung des Wahlrechtes sowie sonstige Inhalte des Briefumschlages werden zum Wahlakt genommen.

Nach der Öffnung und Behandlung aller rechtzeitig eingelangten Briefumschläge werden die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts vermischt, die Wahlurne entleert und festgestellt:

1. die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts:
2. die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts:
 - Fischereiberechtigte:
 - Fischereiausübungsberechtigte:

Sodann werden die Wahlkuverts eröffnet und die Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft.

Summe der für den Wahlkörper der Fischereiberechtigten gültigen Stimmen:
davon entfallen auf: Liste 1 Stimmen
Liste 2 Stimmen
usw.

Summe der für den Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten gültigen Stimmen:
davon entfallen auf: Liste 1 Stimmen
Liste 2 Stimmen
usw.

Summe der für den Wahlkörper der Fischereiberechtigten ungültigen Stimmen:
Summe der für den Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten ungültigen Stimmen:

Berechnung der Wahlzahl (Fischereiberechtigte):
Es entfallen daher auf die Liste 1 Mandate
Liste 2 Mandate
usw.

(Da mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat besitzen, ergibt die Losentscheidung)*

Berechnung der Wahlzahl (Fischereiausübungsberechtigte):
Es entfallen daher auf die Liste 1 Mandate
Liste 2 Mandate
usw.

(Da mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat besitzen, ergibt die Losentscheidung.....)*

Auf den Wahlkörper Fischereiberechtigte entfallen 6 Mandate (6 Mitglieder/ 6 Ersatzmitglieder).

Aufgrund der obigen Ermittlungen werden daher als gewählt erklärt:

Mitglieder Liste 1: (Name, Anschrift, Geburtsjahr)
.....usw.

Mitglieder Liste 2:
..... usw.

Ersatzmitglieder Liste 1: (Name, Anschrift, Geburtsjahr)
.....usw.

Ersatzmitglieder Liste 2:
..... Usw.

Auf den Wahlkörper Fischereiausübungsberechtigte entfallen 3 Mandate (3 Mitglieder/ 3 Ersatzmitglieder).

Aufgrund der obigen Ermittlungen werden daher als gewählt erklärt:

Mitglieder Liste 1: (Name, Anschrift, Geburtsjahr)
.....usw.

Mitglieder Liste 2:
..... usw.

Ersatzmitglieder Liste 1: (Name, Anschrift, Geburtsjahr)
.....usw.

Ersatzmitglieder Liste 2:
..... usw.

Dieser Niederschrift sind in geordneter Form angeschlossen:

Das endgültige Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die ungeöffneten weil verspätet eingelangten Briefumschläge, die rechtzeitig eingelangten, geöffneten Briefumschläge, die ungeöffneten, ungültigen Wahlkuverts, die gültigen und die ungültigen Stimmzettel, Vollmachten und sonstige Inhalte der Briefumschläge.

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*) Nichtzutreffendes streichen

(blaue Farbe)

<p>Seite 1</p> <p>Fischereirevierversand ... (I-V)</p> <p>Organ des NÖ Landesfischereiverbandes</p> <p>Körperschaft öffentlichen Rechtes</p> <p>BESTÄTIGUNG</p>  <p>Gültig bis:</p>	<p>Seite 3</p> <p>..... Vor- und Zuname</p> <p>..... Anschrift</p> <p>..... Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers</p> <p>ist Mitglied/Ersatzmitglied des Fischereirevierversandesausschusses und gemäß § 32 NÖ Fischereigesetz 2001 zur Wahrung der Interessen des Fischereiwesens berufen. Alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden gemäß § 38 NÖ Fischereigesetz 2001 ersucht, der Inhaberin/dem Inhaber dieser Amtsbestätigung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten und ihr/ihm nötigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.</p>
<p>Seite 2</p> <div data-bbox="363 1193 584 1473" style="border: 1px solid black; width: 138px; height: 125px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 10px;"><p>LICHTBILD</p></div> <div data-bbox="424 1563 523 1653" style="border: 1px solid black; width: 62px; height: 40px; margin: 10px auto; text-align: center; border-radius: 50%;"><p>RS</p></div> <p>Ausgestellt am:</p> <p>Für den Fischereirevierversand</p> <p>..... Unterschrift</p>	<p>Seite 4</p> <p>Der Fischereirevierversand hat gemäß § 32 NÖ Fischereigesetz 2001 die regionalen Interessen der Fischerei zu wahren und hat der Fischereirevierversandesausschuss die gemäß § 34 leg. cit. behördlichen Aufgaben zu besorgen.</p> <p>Diese umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anzeigen an die Verwaltungsbehörden im Falle einer unstatthaften Verunreinigung oder fischereischädlichen Benutzung von Fischwässern zu erstatten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.• Fischwässer zu besichtigen und den Stand der Fischerei sowie der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der Fischerei zu ermitteln, damit im Zusammenhang den ökologischen Zustand der Flussgebiete zu erfassen,• die Verwaltungsbehörden in allen Belangen der Fischerei zu unterstützen.• bei der Projektierung und Durchführung von Wasserbauten im Verwaltungsverfahren und• bei Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer mitzuwirken.

NÖ Landesfischereiverband
Goethestrasse 2, 3100 St. Pölten



V/Verordnungen/ /Fischerkartenabgabe 2018

Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes hat aufgrund des Beschlusses vom **27. April 2018** gemäß §§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5, 6. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001), **LGBl. 6550-6**, verordnet:

**NÖ Fischerkartenabgabe-
und Verbandsbeitragsverordnung 2018**

Inhaltsverzeichnis

- §§
- 1 Regelungsinhalt
 - 2 Fischerkartenabgabe
 - 3 Verbandsbeitrag
 - 4 Inkrafttreten, Kundmachung, Außerkrafttreten

§ 1

Regelungsinhalt

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 NÖ FischG 2001 hat der NÖ Landesfischereiverband durch Verordnung jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von € 15,- für die Fischerkartenabgabe und € 5,- für den Verbandsbeitrag zum 1. Jänner 2002 festzusetzen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
- (2) Gemäß § 31 Abs. 5, 6. Punkt NÖ FischG 2001 hat die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes die Aufgabe, die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2 leg.cit. festzusetzen.
- (3) Zuletzt hat die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes am 24. April 2015 eine Änderung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß beschlossen. Dementsprechend hat die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes mittels Verordnung ab 1. Jänner 2018 die Fischerkartenabgabe mit € 20,50 und der Verbandsbeitrag mit € 7,00 **festgesetzt**.
- (4) Gemäß Verlautbarung der Statistik Austria hat sich beim Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) im maßgeblichen Referenzzeitraum von Februar 2015 bis März 2018 der In-

dexwert von 132,5 auf 140,0 geändert. Dies entspricht einer Steigerung von rund 5,66%. Daher ist eine entsprechende Erhöhung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages auf Basis des diesbezüglich ergangenen Beschlusses der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes vom 27. April 2018 **festzusetzen**.

§ 2

Fischerkartenabgabe

Die Fischerkartenabgabe beträgt ab **1. Jänner 2019: € 20,50**.

§ 3

Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag beträgt ab **1. Jänner 2019: € 7,00**.

§ 4

Inkrafttreten, Kundmachung, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich folgenden Tag in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist nach Kundmachung in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes und in den Geschäftsstellen der fünf Fischerei-revierversände zur Einsicht aufzulegen. Darüber hinaus ist sie auch im Internet auf der Webseite des NÖ Landesfischereiverbandes (<http://www.noel-fv.at/>) zu **veröffentlichen**.
- (3) Die NÖ Fischerkartenabgabe- und Verbandsbeitragsverordnung 2015 der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 14 des Jahrgangs 2015 vom 31. Juli 2015, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Karl Gravogl

Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

